

Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht

herausgegeben von

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke

DDr. Werner Melis

Dr. Hans Kuhn, LL.M

Bearbeiter siehe nächste Seite

2. neu bearbeitete Auflage

2017

ottoschmidt
Linde Schulthess §

*Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 02 21/9 37 38-01, Fax 02 21/9 37 38-9 43
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

ISBN Otto Schmidt Verlag: 978-3-504-40950-0
ISBN Linde: 978-3-7073-3535-4
ISBN Schulthess: 978-3-7255-7507-7

©2017 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht
ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das verwendete Papier ist aus chlorfrei gebleichten
Rohstoffen hergestellt, holz- und säurefrei, alterungs-
beständig und umweltfreundlich.

Einbandgestaltung: Jan P. Lichtenford, Mettmann
Satz: Schäper, Bonn
Druck und Verarbeitung: Beltz, Bad Langensalza
Printed in Germany

Bearbeiter

Eva Bachofner
Gerichtsschreiberin in Basel

Dr. Anton Baier
Präsident des Internationalen Schiedsgerichts
der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC)

Prof. Dr. Christoph Benicke
Universität Gießen

Dr. Anselm Brandi-Dohm,
maître en droit
Rechtsanwalt in Berlin

Jens Bredow
Rechtsanwalt in Köln
Generalsekretär a.D., Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in Köln

Prof. Dr. Stephan Breitenmoser
Universität Basel,
Richter am Bundesverwaltungsgericht
in St. Gallen

Holger Bürskens, LL.M. (McGill)
Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

Prof. Dr. Bernardo M. Cremades
Abogado in Madrid
Catedrático de Universidad (en excedencia),
Universidad Complutense de Madrid

Prof. Dr. Dr. Rudolf Dolzer
Universität Bonn

Prof. Dr. Dietmar Ehrlich
Honorarprofessor Universität Tübingen
Rechtsanwalt in Leinfelden-Echterdingen

Prof. Dr. Martin Franzen
Universität München

Dr. Jan Patrick Giesler
Rechtsanwalt in Bonn

Prof. Dr. Daniel Girsberger, LL.M.
(Georgetown)
Ordinarius, Universität Luzern
Rechtsanwalt in Zürich

Dr. Niklas Gröner
Richter am Landgericht Ravensburg

Prof. Dr. Pascal Grolmund, LL.M.
(Edinburgh)
Advokat in Basel
Titularprofessor, Universität Basel

Jens Haubold
Rechtsanwalt in Stuttgart

Günter Helbing
Rechtsanwalt in Madrid

Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess
Executive Director Max Planck Institute
Luxembourg

Jens Horstkotte
Rechtsanwalt in München

Prof. Dr. Stefan Huber, LL.M. (Köln/Paris)
Universität Hannover

Dr. Uwe Jahn
Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

Dr. iur. Pierre A. Karrer, LL.M. (Yale)
Rechtsanwalt in Zürich

Dr. Laurent Killias, LL.M.
(King's College, London)
Rechtsanwalt in Zürich

Prof. Dr. Julia Klauer, LL.M. (Cornell)
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Georgia Koutsoukou, LL.M. (Heidelberg)
Wissenschaftliche Referentin, Max Planck
Institute Luxembourg

Prof. em. Dr. Dres. h.c. Herbert Kronke
Richter am Iran-United States Claims Tribunal
in Den Haag
Generalsekretär von UNIDROIT a.D., Universität
Heidelberg

Dr. Hans Kuhn, LL.M. (Tulane)
Rechtsanwalt in Zürich

(Fortsetzung nächste Seite)

Bearbeiter

Prof. Dr. Dirk Looschelders
Universität Düsseldorf

Dario Marzorati
Rechtsanwalt in Zürich

Dr. Edgar Matyschok
Rechtsanwalt in Heidelberg
Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg

DDr. Werner Melis
Rechtsanwalt in Wien
Ehrenpräsident des Internationalen
Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer
Österreich (VIAC)

Dr. Stephan Netze, LL.M. (Virginia)
Rechtsanwalt in Zürich

Dr. Peter Opitz
Rechtsanwalt in Bad Homburg v.d.H.

Priv.-Doz. MMag. Dr. Martin Oppitz
Rechtsanwalt in Wien
Lehrbeauftragter an den Universitäten
Klagenfurt und Wien

Jan Pohle
Rechtsanwalt in Köln

Dr. Dietrich Schefold
Rechtsanwalt in Stuttgart

Prof. em. Dr. Christoph Schreuer,
LL.M., J.S.D.
Universität Wien

Dr. Nadja Schwery, LL.M. (Frankfurt a.M.)
Rechtsanwältin, Gastforscherin am Institute of
European Comparative Law in Oxford/GB

Christer Söderlund
Advokat in Stockholm

Duncan Speller
Barister in London

Prof. Dr. Hubert Stöckli, MCL (Alabama)
Universität Freiburg, Schweiz

Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M. (Michigan)
Universität Halle-Wittenberg

Clemens Wackernagel, LL.M. (Harvard)
Universität Konstanz

Dr. Claus-Rainer Wagenknecht
Rechtsanwalt in Hamburg

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. publ.
EBS Universität für Wirtschaft und Recht
Wiesbaden

Dr. Robert Weyeneth
Advokat, Wiss. Assistent und Lehrbeauftragter
an der Universität Basel

Dr. Johannes Christian Wichard, LL.M.
(Harvard)
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin

Dr. Urs Zenhäusern
Rechtsanwalt in Zürich

Prof. Dr. Philipp Zurkinden, LL.M.
(Europainstitut, Saarbrücken)
Försprecher in Bern, Zürich und Brüssel
Lehrbeauftragter, Universität Basel

ischer Ziele und
l transnationale
d das Sekundär-
Rechtssetzungs-
rechts von
n Lissabon¹ und
des Wirtschafts-
recht zu erfassen
rsaler Ebene er-
ation Organisa-
einzelnen Kapi-
gen Wirtschafts-

ernational-wirt-
ißigem Rechts-
weltweiter Ebene
ITRAL] sowohl
iden Seiten erst

politischen An-
is Transaktions-
Wirtschaftsraum
ie folgenden zu

opäischen Kollisi-
Arbeits- und Wirt-
Mansel, Basedow,
bler, Duintjer Teb-
Rechtsprechungs-
seit 2009, Mansel/

ite an beweglicher
n IPRax 2003, 276
ff.), Art. 53 Abs. 2
riffen über die Be-
GBl. 2004 II, 458
e Rechte in Bezug
gedruckt in IPRax
14 ff.).

Kreditsicherungs-
private Law and Re-
ersary of the Foun-
DTT]; Unif. L. Rev./

n Tietje Internatio-

Norwegen und die
z. 19 ff., Hummer,

- North American Free Trade Agreement (NAFTA) von 1992, dem Kanada, Mexiko und die Vereinigten Staaten angehören¹. Einzelheiten Rz. 19 ff.
- Mercado Común del Sur (MERCOSUR) von 1991, dem Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela angehören². Bolivien, Chile, Ecuador, Kolumbien und Peru sind assoziiert. Einzelheiten Rz. 24 ff.
- Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)³. Ihr gehören an Brunei Darussalam, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam; erste handelsrechtliche Aktivitäten betreffen den elektronischen Geschäftsverkehr und das Wettbewerbsrecht⁴.
- Asia-Pacific Economic Cooperation (APEC). Ihr gehören 21 Staaten in Asien, dem Pazifik, Nord- und Südamerika an⁵. Erste Zusammenkünfte zu wirtschaftsrechtlichen Themen waren der Koordinierung mit Arbeiten bei UNIDROIT, UNCITRAL und der Haager Konferenz (s. Rz. 8) gewidmet⁶.
- Die Southern African Development Community (SADC), welcher 15 Staaten angehören⁷, hat bisher noch keine transaktionsrechtlich relevante Tätigkeit entfaltet. Dies gilt auch für die Communauté économique des États de l'Afrique de l'Ouest/Economic Community of West African States (CEDEAO/ECOWAS)⁸.

IV. Insbesondere: Die Freihandelszonen in Nord- und Südamerika

In Nord- und Südamerika gingen die Bemühungen um wirtschaftliche Zusammenarbeit auch im letzten Jahrzehnt weiter. Die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA) zwischen Kanada, den USA und Mexiko, die Andengemeinschaft, die Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru umfasst, und nicht zuletzt der MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Bolivien und Venezuela) stellen bedeutende Projekte zur Regelung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Amerika dar, die auch die europäischen Beziehungen zu dieser Region stark beeinflussen. Dagegen scheinen die Verhandlungen über die Gesamtamerikanische Freihandelszone (FTAA)⁹ ins Stocken geraten zu sein. Der letzte Vertragsentwurf datiert aus 2005 und eine Reihe von amerikanischen Staaten haben in der Zwischenzeit verstärkt teils auf bilaterale, teils multilaterale Abkommen gesetzt, von denen hier nur einige erwähnt werden sollen¹⁰. Neben Mexiko (8.12.1997) und Chile (18.11.2002) haben auch Kolumbien (26.6.

17

- 1 ILM 32 (1992) 289, 605. Dazu *Senti*, NAFTA: Die Nordamerikanische Freihandelszone, *Sagasser/Rau*, RIW 1993, 573. Guter Überblick bei *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, § 12 Rz. 27 ff. Das Sekretariat www.nafta-sec-alena.org ist nur für die besonders interessanten Streitentscheidungsverfahren zuständig, vgl. Teil P Rz. 1824 ff.
- 2 Sammlung des Gründungsvertrages von Asunción und der wichtigsten das Wirtschaftsrecht betreffenden Instrumente in *Max-Planck-Institut* (Hrsg.), Rechtsquellen des MERCOSUR, 2000, Einführung von *Samtleben*, WM 1996, 1997. Umfassend *U. Wehner*, Der Mercosur. Zum Internationalen Privat-, Verfahrens- und Handelsrecht aus dem reichen Schrifttum nur *Fernández Arroyo*, Derecho internacional privado de los estados del MERCOSUR, *Dreyzin de Klor*, Temas de Derecho de la Integración, Derecho Internacional Privado, *Uzal*, El MERCOSUR en el camino de la integración. Zum Gerichtsstandsübereinkommen des MERCOSUR (Text und einführer Kommentar auch in *Goode/Kronke/McKendrick/Wool*, Transnational Commercial Law, International Instruments and Commentary, 2d ed., Oxford, 2012, S. 801; *Samtleben*, IPRax 1995, 129. Internet: www.mercosur.org.uy.
- 3 Internet: www.asean.org.
- 4 *Lawan Thanadsillapakul*, Unif. L. Rev./Rev. dr. unif. 2004, 479.
- 5 Internet: www.apec.org.
- 6 Entschließung der Handelsminister und des APEC Business Advisory Council, Los Cabos 2002, und Konklusionen eines Symposiums v. 10.–12.12.2004, Unif. L. Rev./Rev. dr. unif. 2004, 906.
- 7 Internet: www.sadc.int.
- 8 Internet: www.ecowas.int.
- 9 www.ftaa-alca.org, eingesehen am 15.4.2015.
- 10 Einen umfassenden Überblick über die bestehenden Abkommen bietet: http://www.sice.oas.org/agreements_e.asp, eingesehen am 15.4.2015.

2012), Peru (26.12.2012) und Zentralamerika Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen, die alle in Kraft getreten sind. Fünfzehn karibische Staaten haben sich zu der Zollunion CARICOM zusammengeschlossen¹ und 2005 einen Internationalen Gerichtshof² geschaffen. Schliesslich bestehen Freihandelsabkommen zwischen MERCOSUR und Bolivien, Chile, Peru, Mexiko, Kolumbien, Ecuador und Venezuela, sowie zwischen Kolumbien, Venezuela und Mexiko und zwischen Chile und Mexiko. Die USA sind teils bi-, teils multilaterale Handelsabkommen mit insgesamt sechzehn amerikanischen Staaten eingegangen. In Südamerika treiben aber nur Chile, Kolumbien und Peru freien Handel mit den USA³.

- 18 Die Verträge über diese Freihandelszonen und Wirtschaftsgemeinschaften sehen Streitschlichtungsmechanismen mit Hilfe von *Ad hoc*-Schiedsgerichtsbarkeit vor oder verweisen auf die entsprechenden WTO-Verfahren⁴. Einen aufschlussreichen Überblick über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Nord- und Südamerika (speziell dazu Teil P Rz. 1824 ff.) erhält nur derjenige Betrachter, der dabei auch die politische und wirtschaftliche Entwicklung aufmerksam beobachtet. Die verschiedenen, sich zäh entwickelnden Integrationsprozesse und die häufigen Wirtschaftskrisen werfen ihre Schatten auch auf das Panorama der Schiedsgerichtsbarkeit.

1. Die NAFTA

- 19 Das Abkommen über die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA)⁵ wurde am 17.12.1992 von den Präsidenten der drei Vertragsstaaten USA, Kanada und Mexiko unterzeichnet und trat zum 1.1.1994 in Kraft. Vorgänger der NAFTA ist das Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den USA⁶. Das NAFTA-Abkommen enthält anders als die Rahmenverträge der Europäischen Union und des MERCOSUR keine Regelungen über eine gemeinsame Außenzollpolitik. Die NAFTA strebt auch nicht den Integrationsgrad eines Gemeinsamen Marktes an⁷. Von anderen Freihandelsabkommen unterscheidet sich das NAFTA-Abkommen dadurch, dass es neben dem Warenhandel auch Regelungen über Investitionen innerhalb der Vertragsstaaten enthält. Vervollständigt wird das NAFTA-Abkommen durch so genannte *side agreements*⁸, insbesondere zum Umweltschutz⁹ und zum Arbeitsrecht¹⁰.

1 <http://www.caricom.org>, eingesehen am 17.4.2015.

2 <http://www.caribbeancourtjustice.org>, eingesehen am 17.4.2015.

3 <https://ustr.gov/trade-agreements/free-trade-agreements>, eingesehen am 14.7.2015.

4 Vgl. bspw. Art. 17.16 ff. des Freihandelsabkommens zwischen Kolumbien, Venezuela und Mexiko, das ein dem NAFTA-Abkommen ähnliches Verfahren im Falle von Investitionsstreitigkeiten vorsieht. Vgl. ferner Art. 19 dieses Abkommens hinsichtlich Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten.

5 *North American Free Trade Agreement*, <http://www.sice.oas.org/trade/nafta/naftatce.asp> und <https://www.nafta-sec-alena.org/Home/Legal-Texts/North-American-Free-Trade-Agreement>, eingesehen am 17.4.2015.

6 Näher zur Vorgeschichte der NAFTA: Holger Müller, S. 8 ff.

7 Art. 102 NAFTA-Abkommen, der die Ziele der NAFTA enthält, macht dahin gehend keine Aussage.

8 Vgl. hierzu González, *The International Lawyer*, S. 345 [352] m.w.N.

9 *North American Agreement on Environmental Cooperation between the Government of Canada, the Government of the United Mexican States and the Government of the United States of America*. S. dazu H. Müller, S. 125 ff. Das *side agreement* zum Umweltschutz ist im Internet verfügbar unter: <http://www.sice.oas.org/trade/nafta/nafta/Environ.asp>, eingesehen am 17.4.2015.

10 *North American Agreement on Labor Cooperation between the Government of Canada, the Government of the United Mexican States and the Government of the United States of America*. S. dazu H. Müller, S. 157 ff. Das *side agreement* zum Arbeitsrecht ist im Internet verfügbar unter: <http://www.sice.oas.org/trade/nafta/Labor-C1.asp>, eingesehen am 17.4.2015.

it der Europäi-
bische Staaten
05 einen Inter-
kommen zwi-
ador und Vene-
hen Chile und
mit insgesamt
n aber nur Chi-

schaften sehen
htbarkeit vor
schlussreichen
ad Südamerika
bei auch die po-
verschiedenen,
aftskrisen wer-

FA)⁵ wurde am
ind Mexiko un-
las Freihandels-
t enthält anders
keine Regelun-
nicht den Inte-
delsabkommen
m Warenhandel
nthält. Vervoll-
ents⁸, insbeson-

7.2015.
'enezuela und Me-
vestitionsstreitig-
igkeiten zwischen

a/naftatce.asp und
Trade-Agreement,

ahin gehend keine

ie Government of
rent of the United
nweltschutz ist im
on.asp, eingesehen

ent of Canada, the
ited States of Ame-
Internet verfügbar
7.4.2015.

Gemäß seinem Art. 102 soll das NAFTA-Abkommen die Handelshemmnisse beseitigen und den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern. Es soll ferner Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb innerhalb der Freihandelszone schaffen und die Möglichkeiten für Investitionen in den Mitgliedstaaten grundlegend erweitern. Darüber hinaus soll es den Schutz des geistigen Eigentums fördern und wirksame Verfahren zur Umsetzung des Abkommens und zur Streitschlichtung hervorbringen. Schließlich dient es auch als Rahmen für weitere trilaterale, regionale und multilaterale Kooperationen. Die Ziele der NAFTA werden durch die Grundsätze der Inländergleichbehandlung, der Meistbegünstigung und der Transparenz konkretisiert¹.

Das NAFTA-Abkommen hat in wirtschaftlicher Hinsicht seine Erwartungen weitgehend erfüllt. So hat jedenfalls die grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit innerhalb der NAFTA zugenommen². Der Handel zwischen den Partnerstaaten hat sich verdreifacht, und grenzüberschreitende Investitionen haben sich vervierfacht³. Trotz der klar wirtschaftlichen Ausrichtung des Abkommens ist es auch zu einem wichtigen Bestandteil der politischen Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten geworden⁴. Die traditionell schwierigen politischen Beziehungen zwischen den USA und Mexiko haben sich spürbar verbessert. Dennoch fällt die Bilanz mehr als 20 Jahre nach der Gründung kontrovers aus. Negative Stimmen sind insbesondere im Hinblick auf die Situation Mexikos zu vernehmen, die beschleunigte Liberalisierung der Wirtschaft Mexikos erfolgte ohne feste Grundlage im öffentlichen sowie im privaten Sektor⁵. Zweifellos ist das Abkommen ein wirtschaftlicher Erfolg.

Die NAFTA ist nach ihrer Rechtsnatur ein multilaterales Freihandelsabkommen, dass sich durch eine innovative Struktur und Fülle an materiellen Regelungen auszeichnet⁶. Dennoch kommt der NAFTA keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Das NAFTA-Abkommen ist lediglich ein Abkommen *sui generis*⁷. Die NAFTA wird maßgeblich von den Regierungen der beteiligten Staaten gelenkt und kommt praktisch ohne eigene Organe aus. Es existiert kein supranationaler Gerichtshof für Kontroversen zwischen den Mitgliedstaaten. Das Streitschlichtungssystem für Kontroversen unmittelbar zwischen den Staaten hat keinen bindenden Charakter, was die institutionelle Schwäche der NAFTA deutlich macht.

Die NAFTA besitzt lediglich zwei Organe: die Freihandelskommission⁸ und das Sekretariat⁹. Die Freihandelskommission, die sich aus Vertretern der Regierungen der Vertragsstaaten im Kabinettsrang zusammensetzt, überwacht die Umsetzung des Abkommens und besitzt eine tragende Rolle in der Streitschlichtung¹⁰. Das Sekretariat unter-

1. Art. 102 NAFTA-Abkommen.

2. Vgl. auch Escher, IPRax 2000, 548 m.w.N.

3. The Economist v. 4.10.2014, <http://www.economist.com/news/americas/21621861-mexico-reforms-should-give-idea-north-american-community-more-impetus-three-countries>, eingesehen am 17.4.2015.

4. In diesem Zusammenhang spricht Díez de Velasco Vallejo, S. 746, von einem Abkommen „gemischten Charakters“.

5. Sehr kritisch Llane Schalteck, Die Fehlkalkulation der Liberalisierungsbefürworter – NAFTAs defizitäre 10-Jahresbilanz – kein Modell für ALCA, etwas differenzierter Audley/Papademetriou/Polaski/Vaughan: NAFTA's Promise and Reality. Lessons from Mexico for the Hemisphere Introduction S. 5 ff.

6. Den innovativen Charakter betonend auch Álvarez, Arbitration International 2000, 393.

7. Díez de Velasco Vallejo, S. 749.

8. Free Trade Commission.

9. Secretariat.

10. Art. 2001 NAFTA-Abkommen.

stützt die Freihandelskommission und besitzt administrative Aufgaben auch im Zusammenhang mit der Streitbeilegung¹.

2. Der MERCOSUR

- 24 Die Wirtschaftsgemeinschaft MERCOSUR, portugiesisch MERCOSUL [Südamerikanischer Gemeinsamer Markt] besteht aus den Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay, Venezuela und seit 2015 Bolivien und umfasst als assoziierte Staaten Chile (1996), Peru (2003), Kolumbien und Ecuador. Nach verschiedenen gescheiterten Integrationsbemühungen in Lateinamerika² stellten die Integrationsbemühungen zwischen Argentinien und Brasilien Ende der 80er Jahre einen erneuten Anlauf auf dem Weg zu mehr wirtschaftlicher Stärke durch Kooperation dar. Uruguay und auch Paraguay hatten diese Entwicklung interessiert beobachtet und traten dem Prozess schließlich aktiv bei. Am 26.3.1991 unterzeichneten die Präsidenten der vier genannten Staaten den Vertrag zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes in Asunción (im Folgenden: Vertrag von Asunción)³.
- 25 Am 4.7.2006 unterzeichnete Venezuela den Inkorporationsvertrag und trat am 31.7.2012 auf dem Gipfel in Rio dem MERCOSUR bei⁴. Präsident Evo Morales unterzeichnete 7.12.2012 den Beitritt Boliviens zum MERCOSUR⁵. Die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten ist inzwischen von den nationalen Parlamenten bestätigt worden.
- 26 Der Vertrag von Asunción legt die Ziele fest, die sich der MERCOSUR selbst bis zum 31.12.1994 aufgeben hatte. Gemäß Art. 1 des Vertrages von Asunción sollte zwischen den Mitgliedstaaten ein freier Waren-, Dienstleistungs- und Produktionsmittelverkehr unter Abschaffung aller Zölle und anderer Beschränkungen eingerichtet werden. Des Weiteren sollte eine eigene gemeinsame Zoll- und Außenwirtschaftspolitik vereinbart sowie die Abstimmung der nationalen Wirtschafts- und Fiskalmaßnahmen vorgenommen werden, um angemessene Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Schließlich verpflichteten sich die Mitgliedstaaten zu einer Harmonisierung ihrer Gesetzgebung, um den Integrationsprozess zu stärken. Auch nach Ablauf der vorgegebenen Frist zur Umsetzung seiner Ziele stellt der Vertrag von Asunción das maßgebliche Dokument des MERCOSUR dar, da er die ihn bestimmenden Leitideen festlegt⁶.
- 27 Zunächst war es dem MERCOSUR gelungen, die wirtschaftliche Integration in der Region voranzutreiben. Es wurden die Binnenzölle zum 1.1.1995 weitgehend aufgehoben und ein gemeinsamer Außenzolltarif eingeführt, auch wenn weiterhin Ausnahmeregelungen⁷ bestanden, die nach und nach abgeschafft werden sollten.

¹ Art. 2002 NAFTA-Abkommen.

² Wehner, S. 29 ff.; Porta/Hebler/Kösters, Arbeitshefte Nr. 69 (2001), 1 [3].

³ *Tratado para la Constitución de un mercado común entre la República Argentina, la República Federativa del Brasil, la República del Paraguay y la República Oriental del Uruguay*. Ausführlich zu diesem Vertrag: Salomao Filho/Santleben, WM 1992, 1345 und WM 1992, 1385. Abgedruckt in ILM 1991, 1041. Im Internet auf Spanisch verfügbar unter: http://www2.uol.com.br/actasoft/actamercosul/espanhol/tratado_de_asuncion.htm, eingesehen am 8.6.2015, und auf Englisch unter: <http://www.worldtradelaw.net/document.php?id=fta/agreements/mercosurfta.pdf>, eingesehen am 8.6.2015.

⁴ The New York Times vom 31.7.2012, http://www.nytimes.com/2012/08/01/world/americas/mercosur-trade-bloc-admits-venezuela-as-full-member.html?_r=0, eingesehen am 9.6.2015.

⁵ La Razón v. 7.12.2012, http://www.la-razon.com/economia/Morales-adhesion-Bolivia-Mercosur-afianzar_0_1738026268.html, eingesehen am 9.6.2015.

⁶ Vgl. Art. 41 Protokoll von Ouro Preto.

⁷ Auf die diesbezüglichen Schwächen des MERCOSUR eingehend: Salomao Filho, Der MERCOSUR als Marktregelung, in Basedow/Santleben, S. 29 [33].

n auch im Zu-

SUL (Südame-
Brasilien, Para-
güisierte Staaten
n gescheiterten
nühungen zwi-
Anlauf auf dem
und auch Para-
prozess schließ-
enannten Staa-
ión (im Folgen-

d trat am 31.7.
des unterzeich-
me neuer Mit-
worden.

t selbst bis zum
ción sollte zwi-
duktionsmittel-
ingerichtet wer-
wirtschaftspolitik
kalmaßnahmen
ischen den Mit-
staaten zu einer
stärken. Auch
ellt der Vertrag
die ihn bestim-

ration in der Re-
end aufgehoben
hin Ausnahme-

rtina, la República
Uruguay. Ausführ-
1992, 1385. Abge-
www2.uol.com.br/
2015; und auf Eng-
ts/mercosurfta.pdf

11/world/americas/
1 am 9.6.2015.
sion-Bolivia-Merco

ilho, Der MERCO-

Ab 2003 war in der Entwicklung des MERCOSUR ein beachtlicher Reformschub zu verzeichnen. Brasilien und Argentinien bildeten eine strategische Allianz und schlossen am 16.10.2003 den so genannten **Konsens von Buenos Aires**, wonach das Konkurrenzdenken zwischen den zwei größten Mitgliedstaaten der Vergangenheit angehören sollte¹. Am 16.12.2003 fand das vielfach als historisch eingestufte Gipfeltreffen von Montevideo, dem Brüssel des MERCOSUR, statt². Dabei wurde der ehemalige argentinische Staatspräsident *Duhalde* zum ersten Präsidenten der damals neu gegründeten **Kommission der ständigen Repräsentanten (Comisión de Representantes Permanentes del Mercosur, CRPM)** gewählt. Die CRPM ist ein Organ des Mercosur-Rates mit Sitz beim Mercosur-Sekretariat in Montevideo.

Nach der Ratifizierung des „*Protocolo de Olivos*“ durch Brasilien im Oktober 2003 konnte auch der ständige Gerichtshof eingerichtet werden. Im Rahmen des Gipfeltreffens im Dezember 2004 (**Ouro Preto II**) wurde sogar die Einrichtung eines Parlaments bis spätestens zum 31.12.2006 beschlossen³. Bestandteil der Reformagenda „*Objeto 2006*“, für die Brasilien federführend war und die auch im Rahmen des Arbeitsprogramms 2004–2006⁴ sowie bei der Zusammenkunft der Präsidenten der Mitgliedstaaten im August 2003⁵ Berücksichtigung fand, war die Schaffung einer gemeinsamen Währung.

Auch im Bereich seiner Außenbeziehungen erzielte der MERCOSUR Fortschritte. Mit der Europäischen Union konnten 1992 und 1995 Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit geschlossen werden⁶. Die Verhandlungen über eine gemeinsame Freihandelszone zwischen EU und MERCOSUR wurde 2004 suspendiert, aber 2010 wiederaufgenommen und seitdem kontinuierlich fortgeführt⁷.

Am 18.10.2004 wurde der Vertrag über das Freihandelskommen zwischen dem MERCOSUR und der Andengemeinschaft (damals bestehend aus Bolivien, Peru, Kolumbien, Ecuador und Venezuela)⁸ abgeschlossen. Diese Abkommen sah die schrittweise Einführung der Zollfreiheit innerhalb von maximal 15 Jahren vor⁹.

Diskutiert wurde auch die Idee einer gesamtamerikanischen Freihandelszone (FTAA), deren Errichtung bis zum Jahre 2005 auf dem Gipfeltreffen von 34 amerikanischen Staaten in Miami 1994 vereinbart wurde. Der dritte und bislang letzte Entwurf des Abkommens ist aber bereits zwölf Jahre alt, ohne dass es zu einem Abschluss gekommen ist. Im Jahre 2005 konnten die USA immerhin das DR-CAFTA abschließen. Dies ist

¹ Vgl. auch Bizzozero, „El MERCOSUR y los diez años de Ouro Preto – Hacia una nueva estructura institucional del bloque“.

² Woischnik, S. 82; zum Diskussionsprozess auf dem Weg zur Einrichtung eines Parlaments s. „Hacia el Parlamento del MERCOSUR“, hrsg. von Fundación Konrad Adenauer und Comisión Parlamentaria Conjunta del MERCOSUR, Uruguay, 2004.

³ Entscheidung MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 49/04, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/DEC%20049-004-Parlamento_ES_Acta%202-04.PDF, eingesehen am 3.7.2015.

⁴ MERCOSUR-Entscheidung Nr. 26/03, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2603s.asp>, eingesehen am 9.7.2015.

⁵ *Comunicado conjunto de los presidentes de los estados parte del MERCOSUR*, Asunción, 15 de agosto de 2003, <http://www.mercosur.int/show?contentid=4488&channel=secretaria>, eingesehen am 3.7.2015.

⁶ Vgl. hierzu *Samtleben*, EuZW 1998, 65.

⁷ <http://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandel/abkomme/mercosur.html>, eingesehen am 3.7.2015.

⁸ Zu diesem Zeitpunkt bestand die Andengemeinschaft noch aus fünf Mitgliedern, was sich durch den Austritt Venezuelas am 22.4.2006 änderte. Siehe „Venezuela to Withdraw From Andean Free Trade Group (Update)“, <http://www.bloomberg.com/apps/news?pid=newsarchive&sid=akFZvMSnew8s>, eingesehen am 7.7.2015.

⁹ „Mercosur/CAN: firman acuerdo“, BBC vom 19.10.2004, http://news.bbc.co.uk/1/hi/spanish/latin_america/newsid_3754000/3754996.stm, eingesehen am 7.7.2015.

ein Freihandelsabkommen, welches mehrere mittelamerikanische Länder und die USA umfasst, jedoch in den USA sowie in den Partnerländern nicht unumstritten ist¹.

- 33 Alles in allem stagnieren die Bestrebungen des MERCOSUR, die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes voranzutreiben². In den vergangenen Jahren haben Argentinien und Brasilien die Zölle gegenseitig wieder erhöht und Kapitalströme kontrolliert oder mit Verkehrssteuern belegt. So gibt es immer noch keine gemeinsamen Zollposten, die Eisenbahnen der Mitgliedsländer fahren auf unterschiedlichen Spurweiten und über Nacht dekretierte Importlizenzen heben die vereinbarten Zollunion auf. Mit der Aufnahme Venezuelas und dem zeitweisen Ausschluss Paraguays aus politischen Gründen hat der MERCOSUR deutlich gemacht, dass er in Lateinamerika mehr an einer horizontalen Erweiterung nach politischen Kriterien interessiert ist als an einer Vertiefung der Integration unter den Mitgliedsländern des bestehenden Blocks³.
- 34 Durch den Vertrag von Asunción verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten zur Gründung des MERCOSUR. Dieser erlangte zunächst eine provisorische Struktur, die durch das Protokoll von Ouro Preto vom 17.12.1994⁴ entscheidend konkretisiert wurde⁵. Dieses Protokoll verleiht dem MERCOSUR die Rechtsnatur eines eigenen, handlungsfähigen Völkerrechtssubjekts⁶. Die völkerrechtliche Stellung unterscheidet den MERCOSUR von der NAFTA, deren Rechtswirkung über einen internationalen Vertrag nicht hinausgeht. Der MERCOSUR ist dagegen mit der Europäischen Union vergleichbar. Neben der völkerrechtlichen Stellung haben auch beide das Ziel der Schaffung eines Gemeinsamen Marktes gemeinsam⁷. Zwar hat der MERCOSUR grundsätzlich einen anderen, institutionell zurückhaltenderen und souveränitätsschonenderen Integrationsansatz als ihn die EU verfolgt. Dennoch ist gerade im Bereich des Verständnisses des MERCOSUR-Rechts in den bislang ergangenen Schiedssprüchen eine Orientierung am Recht der Europäischen Union abzulesen⁸.
- 35 Der Rat des Gemeinsamen Marktes⁹ ist das oberste Organ des MERCOSUR, dem die politische Steuerung des Integrationsprozesses und die Entscheidungsgewalt zur Durchsetzung der vom Vertrag von Asunción aufgestellten Ziele sowie zur Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes anvertraut sind¹⁰. Der Rat setzt sich aus den Außen- und Wirtschaftsministern der Vertragsstaaten zusammen und tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr unter Beteiligung der Staatspräsidenten¹¹. Die Mitglieder des Rates üben den Vorsitz im Rat abwechselnd für jeweils sechs Monate in alphabetischer Reihenfolge aus¹². Dem Rat sind im Wesentlichen folgende

1 „CAFTA entra en vigor“, BBC vom 1.3.2006, http://news.bbc.co.uk/hi/spanish/business/newsid_4761000/4761358.stm, eingesehen am 7.7.2015.

2 Näher hierzu: *Salomao Filho/Samtleben*, WM 1992, 1345 und WM 1992, 1385; *Porta/Hebler/Kösters*, Arbeitshefte Nr. 69 (2001), 1 (5, 8).

3 „Mercosur: Die Pazifik-Allianz bringt Brasilien ins Schwitzen“, Neue Zürcher Zeitung v. 10.9.2013, <http://www.nzz.ch/die-pazifik-allianz-bringt-brasilien-ins-schwitzen-1.18147363>, eingesehen am 3.7.2015.

4 Dieses Protokoll trat am 15.12.1995 formell in Kraft, <http://www.rau.edu.uy/mercosur/opretosp.htm>, eingesehen am 8.7.2015. Näher hierzu: *Samtleben*, WM 1996, 1997.

5 *Peña Neira*, Revista Vasca de Derecho Procesal y Arbitraje 1997, 509 (511).

6 Art. 34 Protokoll von Ouro Preto.

7 Auf Parallelen zwischen der EU und dem MERCOSUR weisen auch *Santalla/Sennekamp*, RIW 2002, 262 hin. Ohne solche zu bestreiten warnt *Samtleben*, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in *Basedow/Samtleben*, S. 51 f. davor, vorschnell das europäische Modell als Vergleich heranzuziehen.

8 *Lehmann*, EuZW 2001, 622.

9 *Consejo del Mercado Común*.

10 Art. 3 Protokoll von Ouro Preto.

11 Art. 4, 6 Protokoll von Ouro Preto.

12 Art. 5 Protokoll von Ouro Preto.

änder und die imstritten ist¹.

fung eines Ge-
en Argentinien
ae kontrolliert
amen Zollpos-
purwerten und
on auf. Mit der
us politischen
erika mehr an
ist als an einer
Blocks³.

merstaaten zur
ische Struktur,
d konkretisiert
eines eigenen,
g unterscheidet
internationalen
äaischen Union
le das Ziel der
r MERCOSUR
veränitätsscho-
im Bereich des
chiedssprüchen

OSUR, dem die
angsgewalt zur
ie zur Verwirk-
lich aus den Au-
nach Bedarf zu-
Staatspräsident-
ür jeweils sechs
lichen folgende

'spanish/business/

185; Porta/Hebler/

er Zeitung v. 10.9.
1.18147363, einge-

.edu.uy/mercosur/
5, 1997.

/Sennekamp, RIW
UR als Rechtssys-
ll als Vergleich he-

Aufgaben anvertraut¹: (1) Gewährleistung der Einhaltung des Vertrages von Asunción einschließlich der in seinem Rahmen geschlossenen Abkommen und Beschlüsse und Durchsetzung seiner Ziele. (2) Repräsentation des MERCOSUR nach außen einschließlich der völkerrechtlichen Vertretung. (3) Einsetzung bzw. Absetzung von neuen Organen. Der Rat artikuliert sich nach außen hin durch Entscheidungen [*decisiones*]².

Die Gruppe Gemeinsamer Markt ist das Exekutivorgan des MERCOSUR³. Es besteht aus vier ständigen Mitgliedern und vier Stellvertretern aus jedem Vertragsstaat, die von den jeweiligen Regierungen benannt werden. Die Mitglieder vertreten jeweils das Außen- und Wirtschaftsaußenministerium sowie die Zentralbank der einzelnen Staaten⁴. Die Gruppe Gemeinsamer Markt gewährleistet im Rahmen ihrer Aufgaben die Einhaltung des Vertrages von Asunción und macht dem Rat Vorschläge für dessen Entscheidungen. Ferner können ihr Verhandlungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen übertragen werden⁵. Die von der Gruppe Gemeinsamer Markt ausgehenden Rechtsakte haben die Qualität von Beschlüssen [*resoluciones*]⁶. 36

Die Handelskommission unterstützt die Gruppe Gemeinsamer Markt und überwacht die gemeinsame Handelspolitik der Vertragsstaaten⁷. Sie besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern aus den Vertragsstaaten und tritt mindestens einmal pro Monat zusammen⁸. Inhaltlich ist die Arbeit der Handelskommission auf die Umsetzung der Handelspolitik beschränkt, wobei sie auf diesem Gebiet Richtlinien, die anders als nach europäischer Terminologie verbindliche Rechtsakte darstellen⁹, erlassen kann¹⁰. 37

Die Einrichtung der Kommission der ständigen Repräsentanten (s. Rz. 28) soll zur Stärkung der institutionellen Struktur sowie einer besseren Repräsentation nach außen hin führen. Die CRPM ist nach dem Sekretariat das zweite ständige Organ des MERCOSUR. Der Kommissionspräsident wird für zwei Jahre mit einer Verlängerungsoption von einem Jahr ernannt¹¹. Er vertritt den MERCOSUR in den Beziehungen zu Drittländern, Ländergruppen und Internationalen Organisationen. Der Präsident handelt allerdings nur im Auftrag des Rates, um den Schutz der Souveränität der Mitgliedstaaten gewährleisten zu können. Daher kann diese Präsidentschaft – im Unterschied zur Pro-tempore-Präsidentschaft des Mercosur-Rates – eine gewisse Kontinuität in den langwierigen Verhandlungen mit Drittstaaten oder Blöcken gewährleisten¹². Die Aufgaben der Kommission bestehen darin, dem MERCOSUR-Rat beizustehen oder Vorschläge zum Beispiel hinsichtlich des Integrationsprozess oder Verhandlungen mit Drittländern zu machen. 38

Über die Einhaltung des von den Organen des MERCOSUR gesetzten Rechts wacht anfangs lediglich ein Ad hoc-Schiedsgericht. Als drittes ständiges Organ des MERCOSUR hat im August 2004 das Ständige Schiedsgericht des MERCOSUR (*Tribunal Permanente de Revisión TPR*) seine Arbeit aufgenommen. Aufgabe des TPR ist, als 39

1. Vgl. Art. 8 Protokoll von Ouro Preto.

2. Art. 9 Protokoll von Ouro Preto.

3. *Grupo Mercado Común*. Art. 10 Protokoll von Ouro Preto.

4. Art. 11 Protokoll von Ouro Preto.

5. S. den Aufgabenkatalog gemäß Art. 14 Protokoll von Ouro Preto.

6. Art. 15 Protokoll von Ouro Preto.

7. *Comisión de Comercio del Mercosur*. Vgl. Art. 16 Protokoll von Ouro Preto.

8. Art. 17, 18 Protokoll von Ouro Preto.

9. Vgl. zur Terminologie der MERCOSUR-Rechtsakte und ihrer Inkongruenz im Vergleich zum EU-Recht: Samtleben, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in Basedow/Samtleben, S. 51 (56).

10. Art. 19, 20 Protokoll von Ouro Preto.

11. Entscheidung MERCOSUR/IV CMC EXT/DEC. Nr. 11/03, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_011_003_Repres%20Permanentes%20MCS_Acta%2001_03%20Ext.PDF, eingesehen am 8.7.2015.

12. Klumpp, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur, S. 59.

Schlichtungsinstanz in den zwischenstaatlichen Disputen verbindliche Entscheidungen anhand der geltenden Verträge zu fällen. Ergeben sich bei Verhandlungen des MERCOSUR Unklarheiten, kann das Tribunal aber auch fakultative Beratungsfunktionen wahrnehmen. Auf das TPR wartet eine schwere Aufgabe, da der MERCOSUR bis heute zum Beispiel keine gemeinsamen Gesetze in den Bereichen Zoll oder Anti-Dumping hat. Solange es keine MERCOSUR-Gesetzgebung für diese Bereiche gibt, wird das Tribunal zuerst entscheiden müssen, welches Recht es anwendet.

- 40 In erster Instanz werden zwar Ad hoc-Schiedsgerichte Urteile treffen, doch ist es auch möglich, die erste Instanz zu überspringen und gleich das ständige Gericht einzubeziehen. Welche Vorgehensweise sich als Regel etablieren wird, bleibt abzuwarten. Auch die nationalen Gerichte können bei Zweifeln über die Auslegung von MERCOSUR-Recht an den Gerichtshof herantreten. Um eine einheitliche Auslegung und Anwendung des MERCOSUR-Rechts zu gewährleisten, wurde nach dem Vorbild des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof die sogenannten „beratenden Gutachten“ („*opiniones consultativas*“) geschaffen. Die beratenden Gutachten unterscheiden sich jedoch fundamental vom Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Zum einen ist im MERCOSUR kein nationales Gericht verpflichtet, bei Zweifeln die Sache dem TPR vorzulegen. Zum anderen ist die Entscheidung des TPR für die nationalen Gerichte nicht bindend¹. Im Jahr 2007 erging die erste Entscheidung des TPR im Wege eines beratenden Gutachtens. Sie war dem Gerichtshof von einem paraguayischen Gericht erster Instanz über den Obersten Gerichtshof Paraguays vorgelegt worden. Obwohl das Verfahren der beratenden Gutachten wegen der fehlenden Verbindlichkeit als schwach ausgestaltet gilt, wird es jedoch weitestgehend als wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung des MERCOSUR-Rechts wahrgenommen². Das Gericht besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jedes Mitgliedsland einen Richter für zwei Jahre ernannt und der fünfte Richter von allen Mitgliedsstaaten einstimmig für drei Jahre gewählt wird. Sein Sitz ist Asunción, Paraguay.
- 41 Seit 2006 gibt es das MERCOSUR Parlament (Parlasur) mit Sitz in Montevideo. Das Protokoll zur Gründung des Parlasur wurde am 8.12.2005 unterzeichnet³. Im Verlauf des Jahres 2006 stimmten die Parlamente der Mitgliedsstaaten dem Protokoll zu, sodass es am 14.12.2006 offiziell eingerichtet werden konnte⁴. Am 7.5.2007 trat das Parlament dann zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Aufnahme der Tätigkeit des Parlaments soll sich in zwei Entwicklungsstapen vollziehen. In der ersten Etappe besteht das Parlament aus Abgeordneten, die jeweils von den nationalen Parlamenten entsendet werden. Jedes Land kann 18 Abgeordnete entsenden⁵. Im Verlauf dieser Etappe sollen die zukünftigen Abgeordneten des Parlasur in den Mitgliedsstaaten nach den jeweiligen nationalen Wahlgesetzen in geheimer, universeller und direkter Wahl gewählt werden⁶. Dieser Prozess sollte mit Ende der ersten Etappe (am 31.12.2010) abgeschlossen sein. In der zweiten Etappe (Beginn am 1.1.2011) sollten die Abgeordneten des Par-

1 Klumpp, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur, S. 320 und 322.

2 Diego P. Fernández Arroyo, Forum Selection Clauses within the Mercosouthern Law: the Hard Implementation of an Accepted Rule, *Unif.L.Rev./Rev.dr.unif.* 2009, 890.

3 CMC Dec. Nr. 23/05, Protocolo Constitutivo del Parlamento del Mercosur (Protokoll zur Gründung des Parlaments des Mercosur), <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2305s.asp>, eingesehen am 9.7.2015.

4 Und dabei formell die Gemeinsame Parlamentarische Kommission als Organ ablöste. Vgl. Rüland, Defending State-Centric Regionalism through Mimicry and Localization: Regional Parliamentary Bodies in the Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) and Mercosur, Vortrag in der IPSA-ECPR Konferenz zu „Whatever happened to North-South?“ 2011 in Sao Paulo, S. 17, http://paperroom.ipsa.org/papers/paper_26191.pdf, eingesehen am 9.7.2015.

5 Art. 21 CMC Dec. Nr. 23/05, Abschnitt I und II der Übergangsbestimmungen des Protokolls zur Gründung des Parlaments des Mercosur [CMC Dec. Nr. 23/05].

6 Abschnitt III der Übergangsbestimmungen der CMC Dec. Nr. 23/05; Art. 6 Nr. 1 CMC Dec. Nr. 23/05.

Die Entscheidungen des MERCOSUR bis heute im Anti-Dumping, wird das Tri-

doch ist es auch nicht einzubeziehen zu erwarten. Auch von MERCOSUR und Anwendung des Vor- gebildes des Vor- genannten „bera- tenden Gutachten“ erfahren vor dem lichtet, bei Zwei- gung des TPR für die Entscheidung des f von einem para- guays vorgelegt er fehlenden Ver- end als wichtiger ren². Das Gericht ter für zwei Jahre ; für drei Jahre ge-

Montevideo. Das hnet³. Im Verlauf otokoll zu, sodass 007 trat das Par- Tätigkeit des Par- en Etappe besteht lamente entsen- dieser Etappe sol- n nach den jewei- ter Wahl gewählt .2010} abgeschlos- ordneten des Par-

sur, S. 320 und 322. them Law: the Hard

osur (Protokoll zur mrcsrs/decisions/dec

gan ablöste. Vgl. Rñ- tion: Regional Parlia- rd Mercosur, Vortrag .1 in Sao Paulo, S. 17, i, en des Protokolls zur

.. 6 Nr. 1 CMC Dec.

lasur parallel in allen Mitgliedstaaten direkt gewählt werden¹. Ab Beginn dieser Ent- wicklungsetappe ist eine Sitzverteilung proportional zu den Bevölkerungszahlen der jeweiligen Mitgliedsländer vorgesehen². Bis heute wurde die entsprechende nationale Gesetzgebung jedoch erst von zwei Mitgliedstaaten auf den Weg gebracht. Paraguay hat im Zuge seiner nationalen Wahlen am 20.4.2008 als erster MERCOSUR-Mitglieds- staat auch die paraguayischen Abgeordneten für das Parlasur gewählt³. Argentinien hat nach Umsetzung der entsprechenden Gesetzgebung für den 9.8.2015 Wahlen für das Parlasur anberaumt⁴.

Das Parlament besteht aus nur einer Kammer und soll wenigstens eine reguläre Sit- zung im Monat abhalten. Der Rat des Gemeinsamen Marktes kann das Parlament zu- sätzlich zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Parlasur ist das erste Organ des MERCOSUR, in dem es keiner Einstimmigkeit für eine Entscheidung bedarf; es gilt das Mehrheitsprinzip. Es soll dafür sorgen, dass die Menschenrechte eingehalten wer- den, und die Demokratie gewährleisten⁵. Dazu bearbeitet es **Anfragen und Beschwerden gegen Verstöße** durch die MERCOSUR-Organe und leitet sie an diese weiter. Dabei stehen dem Parlament jedoch keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, gegen solche Verstöße vorzugehen⁶. Allerdings kann es **bei den entscheidungsbefugten Orga- nen Berichte und Stellungnahmen** zu Fragen der Entwicklung der Integration in Auf- trag geben, welche diese innerhalb vom Parlament vorgegebener Fristen beantworten müssen⁷. Auch kann das Parlasur unverbindliche Erklärungen, Berichte, **Empfehlun- gen und Gutachten** abgeben, insbesondere zu Rechtsakten, die sich noch im Stadium der Ausarbeitung befinden. Das Parlasur soll – wie früher die Gemeinsame Parlamen- tarische Kommission – vor allem Bindeglied zwischen Mercosur und der nationalen Ebene sein. Hierzu wurde ein Konsultationsprozess mit den nationalen Parlamenten eingeführt⁸.

Als weitere Organe bestehen das Beratungsforum für Wirtschafts- und Sozialfragen⁹ und ein Fachministertreffen¹⁰, dessen Funktion rein beratend ist. Das **Verwaltungs- sekretariat** schliesslich war das erste ständige Organ des MERCOSUR. Es unter- stützt die anderen Organe bei ihrer operativen Arbeit und hat dabei insbesondere die Aufgabe, die vom MERCOSUR beschlossenen Normen zu veröffentlichen und zu verbreiten¹¹. Im Jahre 2002 wandelte es sich vom Verwaltungssekretariat zum Technischen Sekretariat¹². Eine neue Abteilung des Sekretariats (*Sector de Asesoría Técnica*), jeweils zwei Wirtschaftswissenschaftler und Juristen, fertigt

¹ Dafür soll ein „Tag des Mercosur-Bürgers“ eingeführt werden, an dem die Wahlen stattfinden. Abschnitt III und IV der Übergangsbestimmungen der CMC Dec. Nr. 23/05, Art. 6 Nr. 4 CMC Dec. Nr. 23/05.

² Wegen des erdrückenden Übergewichts Brasiliens kritisch *Klumpp*, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur, S. 51.

³ <http://www.parlamentodelmercrosur.org/innovaportal/v/9267/1/parlasur/argentina-a-un-paso-de-las-elecciones-directas-al-parlasur.html>, eingesehen am 9.7.2015.

⁴ Opinión v. 16.5.2015, <http://opinion.infobae.com/gretel-ledo/2015/05/16/octubre-2015-se-vienen-las-elecciones-directas-al-parlasur/>, eingesehen am 9.7.2015.

⁵ Art. 4 Nr. 2 und 3 CMC Dec. Nr. 23/05.

⁶ Jedoch kann es durch Anregung von Debatten zur Transparenz beitragen. Vgl. *Klumpp*, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur, S. 53.

⁷ Art. 4 Nr. 4 CMC Dec. Nr. 23/05.

⁸ *Klumpp*, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur, S. 53.

⁹ Art. 28, 29 Protokoll von Ouro Preto. *Foro Consultivo Económico-Social*. Es repräsentiert Wirt- schaft und Gesellschaft.

¹⁰ *Reuniones de ministros*. Art. 8 Nr. 6 Protokoll von Ouro Preto. Vgl. die Entscheidungen „De- cisiones“ CMC Nr. 1/95-3/95 v. 5.8.1995, <http://www.mercosur.int/innovaportal/v/2623/2/innova.front/decisiones-1995>, eingesehen am 10.2.2016.

¹¹ Art. 31, 32 Protokoll von Ouro Preto.

¹² Entscheidung MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 16/02, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec1602s.asp>, eingesehen am 14.5.2015.

Studien über den Integrationsprozess an und berät die übrigen Organe zum Wohle der Gemeinschaft und des Integrationsprozesses¹. Da es für die MERCOSUR-Organe bisher keine fachliche Assistenz gab, stellen diese neuen Aufgaben des Sekretariats einen qualitativen Sprung dar².

- 44 Dem Recht des MERCOSUR sind folgende Quellen zuzuordnen: Der Vertrag von Asunción [s. Rz. 26] mit seinen Zusatzabkommen und Ergänzungen; die im Rahmen des Vertrages von Asunción geschlossenen Abkommen (*Acuerdos*) und Protokolle; und die von den Organen des MERCOSUR verabschiedeten Rechtsakte³. Zu unterscheiden ist also zunächst, ob es sich um einen Staatsvertrag (primäres Recht) oder um einen Organakt des MERCOSUR (sekundäres Recht) handelt.
- 45 In Staatsverträgen ist von den Mitgliedstaaten des MERCOSUR eine Vielzahl von Regelungen erlassen worden, deren heterogener Charakter eine aufmerksame Betrachtung erforderlich macht. Inhaltlich treffen die Staatsverträge Regelungen hinsichtlich
 - der Ziele und Grundsätze des MERCOSUR, der Struktur seiner Organe und bestimmter materieller Bereiche, die die Vertragsstaaten nicht der Regelung durch die Organe überlassen haben. Die ersten beiden Gruppen erzeugen nur für die Vertragsstaaten Pflichten, während letztgenannte auch dem einzelnen Bürger subjektive Rechte verleihen kann⁴. Die Staatsverträge des MERCOSUR müssen von den Vertragsstaaten gemäß deren nationalen Verfassungsrechts ratifiziert werden⁵ und enthalten darüber hinaus häufig eine eigene Bestimmung darüber, ob es zur Inkraftsetzung derselben der Ratifizierung aller Vertragsstaaten bedarf oder nicht⁶.
- 46 Die Organakte lassen sich je nachdem, von welchem Organ des MERCOSUR sie ausgehen, unterscheiden in Entscheidungen (*Decisiones*), Beschlüsse (*Resoluciones*), Richtlinien (*Directivas*). In der Regel bedürfen die Organakte der Umsetzung in innerstaatliches Recht.
- 47 Die Entscheidungen der Organe des MERCOSUR werden einstimmig und in Anwesenheit aller Vertragsstaaten getroffen⁷. Eine am 6.12.2002 ergangene Entscheidung des Rates modifizierte die Rechtssetzung des MERCOSUR erheblich und stärkte den Einfluss der Mitgliedstaaten unter Schwächung der institutionellen Struktur des MERCOSUR. Nach dieser Entscheidung, die nur die Organisation des MERCOSUR betrifft und daher keiner Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedarf⁸, wird jeder Normentwurf des MERCOSUR, sobald über ihn im zuständigen Organ Einklang erzielt worden ist, noch vor der formellen Beschlussfassung den Mitgliedstaaten zu internen Beratungen übersandt. Diese Beratungen dürfen nicht länger als 60 Tage dauern. Der formelle Beschluss durch die Organe des MERCOSUR erfolgt erst, nachdem die Vertragsstaaten schriftlich ihre Bereitschaft zur Umsetzung der zu verabschiedenden Norm erklärt haben. Nur in Eilfällen trifft das jeweilige Organ des MERCOSUR die formelle Entscheidung ohne vorherige Konsultationen.

1 Vgl. für das Jahr 2003 die Entscheidung MERCOSUR/IV CMC EXT/DEC Nr. 13/03, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_013_003_%20Cons-%20Ascs%20T%C3%A9c-MCS_Acta01_03%20Ext.PDF, eingesehen am 14.5.2015.

2 Wojschnik, S. 93.

3 Vgl. Art. 41 Protokoll von Ouro Preto. Umfassend zu den Rechtsquellen des MERCOSUR: Samtleben, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in Basedow/Samtleben, S. 51, Wehner, S. 72 ff.

4 Vgl. Samtleben, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in Basedow/Samtleben, S. 51 (63).

5 S. Samtleben, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in Basedow/Samtleben, S. 51 (64 f.).

6 Vgl. Art. 33 Protokoll von Brasilia: Hinterlegung der Ratifizierung durch vier Staaten erforderlich; Vgl. Art. 33 Protokoll von Las Leñas [CMC 5/92]: Hinterlegung der Ratifizierung durch zwei Staaten erforderlich; Vgl. Art. 16 CMC 1/94: Hinterlegung der Ratifizierung durch zwei Staaten erforderlich.

7 Art. 37 Protokoll von Ouro Preto.

8 Art. 16 CMC 20/02.

ane zum Wohle
MERCOSUR-Or-
gaben des Sekre-

Der Vertrag von
die im Rahmen
Protokolle, und
u unterscheiden
) oder um einen

vielfzahl von Re-
ksame Betrach-
gen hinsichtlich
Organe und be-
Regelung durch
nur für die Ver-
1 Bürger subjek-
müssen von den
ert werden⁵ und
ob es zur Inkraft-
oder nicht⁶.

COSUR sie aus-
[Resoluciones];
etzung in inner-

und in Anwesen-
ntscheidung des
stärkte den Ein-
tur des MERCO-
SUR betrifft und
r Normentwurf
zielt worden ist,
nen Beratungen
Der formelle Be-
Vertragsstaaten
Norm erklärt ha-
melle Entschei-

3/03, <http://www.OCons-%20Ases%>

MERCOSUR: Samt-
hner, S. 72ff.
S. 51 [63].
51 [64].

r Staaten erforder-
atifizierung durch
ierung durch zwei

Nach Verabschiedung der Normen durch die Organe des MERCOSUR sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen¹. Die Umsetzung erfolgt durch ein besonderes Verfahren, das auf dem Grundsatz der „simultanen Inkraftsetzung“ basiert: Sobald die jeweiligen Normen von den MERCOSUR-Organen beschlossen worden sind, haben die Vertragsstaaten die notwendigen Maßnahmen zu deren Umsetzung in nationales Recht zu ergreifen und teilen den Vollzug der Umsetzung dem Verwaltungssekretariat des MERCOSUR mit. Nachdem die Regelungen von allen Vertragsstaaten umgesetzt worden sind, teilt das Verwaltungssekretariat dies den Vertragsstaaten mit². Die Normen treten gleichzeitig in den Vertragsstaaten 30 Tage nach der erfolgten Mitteilung durch das Verwaltungssekretariat in Kraft. Die Vertragsstaaten veröffentlichen in ihren offiziellen Anzeigern den Beginn der Inkraftsetzung der betreffenden Normen³. Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht nötig, sofern die verabschiedete Norm lediglich die interne Funktionsweise des MERCOSUR regelt oder eine Norm identischen Wortlauts bereits im jeweiligen nationalen Recht existiert⁴. In der bereits erwähnten Entscheidung des Rates vom 6.12.2002 legten die Vertragsstaaten ferner fest, dass die Entscheidungen, die ab dem 30.6.2003 von Organen des MERCOSUR beschlossen werden, von den Mitgliedstaaten mit ihrem vollständigen Text in ihre jeweiligen Rechtsordnungen umzusetzen sind⁵.

Das Ad hoc-Schiedsgericht des MERCOSUR äußerte sich in seinem 4. Schiedsspruch vom 21.5.2001⁶ zu Normen, die von den zuständigen Organen des MERCOSUR oder den Vertragsstaaten selbst verabschiedet wurden, aber von den Mitgliedstaaten nicht umgesetzt werden: Weder im Recht des MERCOSUR noch in den Mitgliedstaaten des MERCOSUR gäbe es eine Norm, die die direkte Geltung der von den gemeinsamen Organen ausgehenden Normen anordne. Aufgrund der intergouvernementalen Organisationsstruktur könne niemand für die Mitgliedstaaten die von den Mitgliedstaaten erforderliche Umsetzung übernehmen⁷. Der Schiedsspruch vom 29.9.2001⁸ nimmt diesen Gedanken auf und spricht von einer Pflicht der Vertragsstaaten, die Anwendung des MERCOSUR-Rechts nicht zu vereiteln⁹. Im Schiedsspruch vom 9.1.2002¹⁰ urteilt der Spruchkörper, dass eine konkrete Entscheidung der MERCOSUR-Organen¹¹ die Fähigkeit der Vertragsstaaten beschränke, nach dem Zeitpunkt der Entscheidung die Reichweite ihrer internen Gesetzgebung in Bezug auf die von der Entscheidung betroffenen Materie zu ändern. Die Nichtumsetzung von Normen des MERCOSUR durch die Vertragsstaaten verhindert somit das In-Kraft-Treten der betroffenen Normen nach außen hin. Dagegen ergeben sich bereits ab dem Zeitpunkt der Beschlüsse der MERCOSUR-Organen Pflichten innerhalb der Vertragsstaaten, die unter Umständen auch Sanktionen zur Folge haben können. Noch nicht absehbar ist, wie das Verhältnis Staat/Bürger zu beurteilen ist. Denkbar wäre eine von der europäischen Rechtspre-

1 Art. 42 Protokoll von Ouro Preto.

2 Art. 3 CMC 23/00, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2300s.asp>, eingesehen am 9.7.2015.

3 Art. 40 Protokoll von Ouro Preto.

4 Art. 5 CMC 23/00 i.V. mit Art. 10 CMC 20/02. Bis In-Kraft-Treten des Art. 10 der Entscheidung CMC 20/0 nach dem 30.6.2003 genügt das Vorhandensein einer identischen Regelung, der identische Wortlaut ist nicht erforderlich. CMC Nr. 20/02, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2002s.asp>, eingesehen am 9.7.2015.

5 Art. 7 CMC 20/02.

6 http://www.sice.oas.org/dispute/mercosur/laudo4_s.asp, eingesehen am 9.7.2015. Zu diesem Schiedsspruch Baars/Bischoff-Everding, EuZW 2002, 329 f.

7 Rn. 117 des Schiedsspruches des MERCOSUR Ad hoc-Schiedsgerichts vom 21.5.2001.

8 http://www.sice.oas.org/dispute/mercosur/aclar5_s.asp, eingesehen am 9.7.2015.

9 Punkt III.3.1 des 5. Schiedsspruches des MERCOSUR Ad hoc-Schiedsgerichts.

10 http://www.sice.oas.org/dispute/mercosur/laudo6_s.asp, eingesehen am 9.7.2015.

11 Streitgegenständlich: Entscheidung CMC Nr. 22/00 bezüglich des Verbots der Einführung von Handelsbeschränkungen.

chung vertretene vertikale Drittwirkung für nicht umgesetztes MERCOSUR-Recht, sofern man den dieser Rechtsprechung zugrundeliegenden zivilrechtlichen Grundsatz „*nemo propriam turpitudinem allegans potest*“¹, zu den Grundsätzen des internationalen Rechts zählt². Noch kann also jeder Vertragsstaat die Verabschiedung von Normen durch sein Veto in den Organen des MERCOSUR und sogar nach einstimmigem Beschluss durch Nichtumsetzung in nationales Recht verhindern. Wie kritisch bemerkt, bestimmt somit derjenige Vertragsstaat das Tempo der Integration, der ihr den größten Widerstand entgegengesetzt und dessen Transformationsverfahren am längsten dauern³.

- 50 Die bisher oft erörterte und geforderte⁴ Möglichkeit, durch Vorabentscheidungsverfahren die einheitliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht sicherzustellen, gewährt nun auch der MERCOSUR. Für die Ad hoc-Schiedsgerichte sieht das Protokoll von Olivos eine Regelung⁵ vor, die zu mehr Kontinuität und Einheitlichkeit auch in dieser Rechtsprechung führen soll: der bisherigen personellen Diskontinuität wird die Ernennung einer bestimmten Anzahl von Juristen, die das Amt des Präsidenten des Schiedsgerichts wiederholt ausüben sollen, entgegengesetzt.

3. Die Andengemeinschaft

- 51 Die Andengemeinschaft ist ein regionaler Zusammenschluss zwischen den Staaten Bolivien, Kolumbien, Ecuador und Peru, während Venezuela 2006 ausschied. Sie geht auf das Abkommen von Cartagena⁶, den Gründungsvertrag des so genannten Andenpakts aus dem Jahre 1969, zurück. Es wurde zuletzt grundlegend durch das 1997 in Kraft getretene Protokoll von Trujillo reformiert, welches insbesondere die institutionelle Struktur stärkte und erweiterte. In jenem Jahr wurde auch der Name des Zusammenschlusses in Andengemeinschaft geändert.
- 52 Ziel der Andengemeinschaft ist es, die ausgewogene und harmonische Entwicklung der Vertragsstaaten unter gerechten Bedingungen mittels der wirtschaftlichen und sozialen Integration und Kooperation zu fördern, das Wachstum und die Schaffung von Beschäftigung zu beschleunigen und die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Prozess der regionalen Integration, mit Blick auf schrittweise Schaffung eines lateinamerikanischen gemeinsamen Marktes, zu ermöglichen⁷.
- 53 Die Andengemeinschaft ist eine eigenständige Person des Völkerrechts⁸ und verfügt über eine der EU ähnliche Struktur mit eigenen Organen⁹: Rat der Andenpräsidenten¹⁰, Rat der Außenminister¹¹, Kommission der Andengemeinschaft¹², General-

1 Verbot, zu seinen Gunsten die Verletzung eigener Pflichten geltend zu machen.

2 Vgl. Basedow, Der Mercosur als Integrationsmodell, in Basedow/Samtleben, S. 9 (18).

3 Basedow, Der Mercosur als Integrationsmodell, in Basedow/Samtleben, S. 9 (18).

4 Vgl. hierzu mit unterschiedlichen Argumenten Samtleben, Jurisprudencia Argentina 1998-I, 796; Samtleben, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in Basedow/Samtleben, S. 51 (84); Basedow, Der Mercosur als Integrationsmodell, in Basedow/Samtleben, S. 9 (18); Santalla/Sennekamp, RIW 2002, 262 (268); Lehmann, EuZW 2001, 622 m.w.N.

5 Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 2 Protokoll von Olivos.

6 Acuerdo de Cartagena. Das Abkommen wird hier mit den Artikeln der 1996 geänderten Fassung zitiert. Im Internet verfügbar unter: <http://www.comunidadandina.org/Normativa.aspx?link=TP>, eingesehen am 15.4.2015. S. dazu Marwege, S. 25 ff.

7 Art. 1 Abkommen von Cartagena.

8 Art. 48 Abkommen von Cartagena.

9 Näher hierzu Marwege, S. 45 ff., deren Darstellung jedoch auf die Situation vor Verabschiedung des Protokolls von Trujillo im Jahre 1996 beschränkt ist. Einen aktuelleren Überblick bietet Lavranos, ZeuS 2001, 127.

10 Consejo Presidencial Andino, Art. 11 ff. Abkommen von Cartagena.

11 Consejo Andino de Ministros de Relaciones Exteriores, Art. 15 ff. Abkommen von Cartagena.

12 Comisión de la Comunidad Andina, Art. 21 ff. Abkommen von Cartagena.

COSUR-Recht, ihren Grundsatz des internationalen Normenstimmigem. Bemerkenswert ist, dass die Verhandlungen die längsten dauern³.

Verhandlungsverfahren, gewährt nun koll von Olivos in dieser Rechtsprechung die Ernennung in des Schieds-

en den Staaten ausschied. Sie genannten An- nach das 1997 in die institutione- me des Zusam-

ie Entwicklung tlichen und so- Schaffung von ten am Prozess teinamerikani-

chts⁸ und ver- ler Andenpräsi- raft¹², General-

ien. S. 9 (18). (18). Argentina 1998-I, S. 51 (84), Base- , Santalla/Senne-

änderten Fassung iva.aspx?link=TP,

r Verabschiedung Überblick bietet

imen von Carta-

sekretariat¹, Andengerichtshof², Andenparlament³ und weitere beratende Institutionen⁴.

Im Jahr 1993 wurde der Freihandel eingeführt, allerdings mit vielen Ausnahmeregelungen. Der Gemeinsame Außenzolltarif trat 1995 in Kraft⁵. 1998 konnten mit dem MERCOSUR und der EU Abkommen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit geschlossen werden. Die Verhandlungen zwischen der EU und der Andengemeinschaft über die Schaffung einer Freihandelszone scheiterten jedoch im zweiten Halbjahr 2008⁶. Das letzte Mal trafen ihre Vertreter im März 2010 zusammen⁷. Dagegen gelangen es der Andengemeinschaft und dem MERCOSUR im Oktober 2004 eine Freihandelszone zu schaffen⁸. Ein Gemeinsamer Markt scheitert dagegen nach wie vor an geographischen Hürden, ständigen politischen Spannungen in den Mitgliedsländern sowie der Anziehungskraft anderer regionaler wirtschaftlicher Strukturen (USA, MERCOSUR). Vor diesem Hintergrund muss der Integrationsprozess der Andengemeinschaft skeptisch beurteilt werden.

V. Internationales Wirtschaftsrecht: Rezeptivität und Expansionstendenz eines Rechtsgebiets

Dass das Steuerrecht im Handelsrecht nicht selten Ton und Richtung bestimmt, ist bekannt. Erst in jüngerer Vergangenheit bildet sich in systematischer Weise das Bewusstsein heraus, dass wirtschaftsrechtliche Sachverhalte und handelsrechtliche Transaktionen auch von Regeln beeinflusst werden, die dem Anschein nach weit entfernten Rechtsgebieten angehören. Man denke nur an das Entwicklungsrecht, Sozialstandards und die Menschenrechte⁹. Beispielhaft seien zwei von ihnen genannt.

1. Umweltrecht und Artenschutz

Das Völkerrecht hat Umweltschutzbefehle seit langem über Staatsverträge etwa zur Reinhaltung der Meere verfolgt, ferner durch gewohnheits- und vertragsrechtliche Regeln zum (völkerrechtlichen) Nachbarrecht, zum Lärmschutz usw.¹⁰. Die grenzüberschreitende Abfallentsorgung hat sowohl in haftungs-, wie transportrechtlicher wie schließlich zivilprozessrechtlicher Hinsicht ein Regelsystem generiert¹¹, welches vielschichtige kollisionsrechtliche Folgeprobleme aufwirft. Sie sind bei Vertragsgestaltung, Risikobewertung und ggf. im Streitfall zu beachten. Umweltrechtlicher Meilenstein mit erheblicher Bedeutung für den Handel ist das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973 (CITES), das 1975 in Kraft trat¹². In Rio de Janeiro wurden im

1 Secretaría General de la Comunidad Andina, Art. 29ff. Abkommen von Cartagena.

2 Tribunal de Justicia de la Comunidad Andina, Art. 40f. Abkommen von Cartagena.

3 Parlamento Andino, Art. 42ff. Abkommen von Cartagena.

4 Art. 6, 44 Abkommen von Cartagena.

5 Lavranos, ZeuS 2001, 127.

6 http://eeas.europa.eu/andean/index_es.htm, eingesehen am 27.4.2015.

7 http://eeas.europa.eu/andean/docs/joint_comm_050310_es.pdf, eingesehen am 27.4.2015.

8 <http://www.comunidadandina.org/seccion.aspx?id=111&tipo=TE&title=mercosur>, eingesehen am 27.4.2015.

9 Vgl. Tietje in ders., § 1 Rz. 33 ff., 68 ff., *Halfmeier*, *RabelsZ* 68 (2004), 653.

10 Hierzu insbesondere die Beiträge von *Kunig*, *Lang*, *Lagoni* und *Dolzer* in *Kunig/Lang/Lagoni/Dolzer/Kreuzer/Schack*, *BerDGesVR* 32 (1992).

11 Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 22.3.1989, *ILM* 28 (1989), 657; Genfer Übereinkommen v. 10.10.1989 über die Haftung beim Transport gefährlicher Güter; dazu *Herber*, *TranspR* 1990, 51. Dem Problemkreis gelten auch mehrere EG-Richtlinien.

12 Es wurde von allen deutschsprachigen Staaten ratifiziert. Europäische Umsetzung durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 v. 9.12.1996, *ABl.* EG Nr. L 61 v. 3.3.1997, S. 1 und Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 v. 1.12.2014, *ABl.* EU Nr. L 361 v. 17.12.2014, S. 1.

- 1819 § 55 führt zwei weitere Gründe auf, aufgrund derer die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche abzulehnen ist. Dies ist der Fall, wenn der Schiedsspruch eine Frage betrifft, die unter schwedischem Recht nicht schiedsfähig ist, oder wenn die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches gegen die Grundlagen der öffentlichen Ordnung in Schweden verstoßen würde.
- 1820 Hinsichtlich der Vollstreckung schwedischer Schiedssprüche in Schweden kann sich eine Partei an die schwedische Vollstreckungsbehörde wenden. Diese Behörde unternimmt eine summarische Prüfung des Schiedsspruchs vor der Vollstreckung im Hinblick auf eine Ungültigkeit nach § 33 des Schwedischen Gesetzes¹. Die Behörde wird jedoch nicht entscheiden, ob der Schiedsspruch aufgehoben werden kann, sondern wird insoweit dessen Vollstreckung fortführen.

19. Schlussfolgerung

- 1821 Obwohl es eine Anzahl von Aspekten gibt, bei denen das UNCITRAL Modellgesetz und die UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln einerseits und das Schwedische Gesetz und die SCC Regeln andererseits unterschiedliche Ansätze gewählt haben, kann man jedoch davon ausgehen, dass sie viele Gemeinsamkeiten haben. Es gibt keine überwältigenden Unterschiede. Die grundlegenden Ideen sind gleich, z.B. Vertragsfreiheit, Autonomie der Parteien, ordnungsgemäßes Verfahren, Vertrauen in die Schiedsrichter, Unabhängigkeit von nationalen Gerichten und Anerkennung der praktischen Vorzüge eines effektiven und privaten Verfahrens für wirtschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten.
- 1822 Das UNCITRAL Modellgesetz basiert bekanntlich auf den besonderen Merkmalen und Bedürfnissen internationaler Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schwedische Gesetz ist dagegen auf in- und ausländische Rechtsstreitigkeiten anwendbar und enthält daher einige abweichende Bestimmungen im Verhältnis zum Modellgesetz.
- 1823 Die SCC Regeln und die UNCITRAL Regeln stimmen in vielerlei Hinsicht überein. Da die UNCITRAL Regeln jedoch entworfen wurden, um als Instrument in ad hoc Schiedsverfahren zu dienen, während die SCC Regeln für institutionelle Schiedsverfahren konzipiert wurden, unterscheiden sich die Regelwerke insoweit in einigen Bereichen.

XIII. Streitbeilegung in den amerikanischen Freihandelszonen

1. Streitschlichtung innerhalb der NAFTA

- 1824 Die NAFTA stellt im 19. und 20. Kapitel des Abkommens drei verschiedene Mechanismen zur Streitschlichtung bereit. Das 20. Kapitel hat die Auslegung und Anwendung des NAFTA-Abkommens zum Gegenstand, während das in der Praxis wesentlich relevantere 19. Kapitel Antidumping- und Ausgleichszollverfahren betrifft. Ergänzt werden die Regelungen des NAFTA-Abkommens durch spezielle Verfahrensregelungen und einen Verhaltenskodex². Kapitel 11 des NAFTA-Abkommens regelt den Investitionsschutz von Investitionen aus den Vertragsstaaten in einem anderen Vertragsstaat. Kapitel 14, das Finanzdienstleistungen zum Gegenstand hat, verweist auf das Streitschlichtungsverfahren nach Kapitel 20, das leicht modifiziert auch für Finanz-

1 Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde sind im schwedischen Vollstreckungsgesetz von 1981 geregelt.

2 *Rules of Procedures, Code of Conduct*, <https://www.nafta-sec-alena.org/Home/Legal-Texts/Rules-of-Procedure>, eingesehen am 14.7.2015.

Vollstreckung, wenn der Schiedsfähigkeit gegen die

n kann sich für die Unterordnung im Hinblick auf die Ehre wird

Modellgesetzliche Gesetzgebung, kann es keine Vertragsfreiheit der Schiedspraktischen der Rechts-

Merkmale der Gesetzgebung enthält daher

überein. Da es in ad hoc Schiedsverfahren einigen Be-

lene Mechanismen und Anwendungen wesentlich unterschiedl. Ergänzt die Verfahrensregelungen den Inhalt der Vertragsverhältnisse auf das für Finanz-

Gesetz von 1981

Legal-Texts/

dienstleistungen gilt¹. Da USA, Kanada und Mexiko Mitglieder sowohl der NAFTA als auch der WTO sind, kann es zu Überlappungen hinsichtlich der verschiedenen Verfahren kommen. Einer der größten Unterschiede der NAFTA-Streitschlichtung zu der der WTO ist derjenige, dass die WTO einheitliche Verfahrensregelungen vorsieht, was zu mehr Klarheit bei nicht eindeutig abgrenzbaren Streitigkeiten führt².

a) Vertragsverletzungsverfahren nach Kapitel 20

aa) Überblick

Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Kapitel 20 des NAFTA-Abkommens ist, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Anwendung oder der Auslegung des Abkommens zu vermeiden oder beizulegen. Weiterhin kann jegliche Tatsache Gegenstand sein, aufgrund der eine Partei der Auffassung ist, dass eine geltende oder beabsichtigte Maßnahme der anderen Partei mit den Verpflichtungen aus dem Abkommen unvereinbar ist oder sein könnte oder Einbußen im Warenverkehr, Dienstleistungssektor oder bezüglich immaterieller Rechte verursachen könnte³. Ausgeschlossen sind alle Anti-Dumping- und Ausgleichszoll-Maßnahmen, die im 19. Kapitel des NAFTA-Abkommens geregelt sind⁴. Das Verfahren nach Kapitel 20 kommt auch für Streitigkeiten, die ebenfalls vor der WTO zu verhandeln wären, in Betracht⁵. Allerdings führt die Wahl eines der beiden Verfahren zum Ausschluss des anderen⁶. Das Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist in der Praxis erst drei Mal⁷ angewendet worden, Privatpersonen haben keinen Zugang⁸.

1825

bb) Verfahren

Zwingende Voraussetzung für ein Verfahren ist die vorherige Durchführung von Verhandlungen, um die Streitigkeit in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen⁹. Die Konsultationen werden mit Hilfe der jeweiligen nationalen Sektionen des Sekretariats durchgeführt.

1826

Sofern die direkten Konsultationen innerhalb von 30 Tagen, in besonderen Fällen innerhalb von 15 bzw. 45 Tagen¹⁰, zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis kommen, vermittelt die Freihandelskommission auf Antrag eines Vertragsstaates. Diese kann Experten einschalten, auf bereits im NAFTA-Abkommen vorgesehene Arbeitsgruppen zurückgreifen¹¹, Mediation und andere Streitschlichtungsverfahren vorschlagen und sonstige Empfehlungen aussprechen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen¹².

1827

Sollte nach 30 Tagen seit Aufnahme der Verhandlungen vor der Freihandelskommission keine Einigung erzielt worden sein, so kann jede der beteiligten Parteien die Ein-

1828

1 Art. 1414 NAFTA-Abkommen.

2 Hufbauer/Schott, NAFTA Dispute Settlement Systems, S. 16.

3 Art. 2004 und Annex 2004 NAFTA-Abkommen.

4 Art. 2004 NAFTA-Abkommen.

5 Alonso García, S. 9.

6 Art. 2005 NAFTA-Abkommen. Vgl. Horlick/de Busk, Journal of International Arbitration, Vol. 10, 1993, 51 [64].

7 Alle „Panel Reports“ zu diesen Verfahren unter <http://www.worldtradelaw.net/databases/nafta20.php>, eingesehen am 17.7.2015.

8 Art. 2021 NAFTA-Abkommen.

9 Art. 2003, 2006 NAFTA-Abkommen.

10 Art. 2007 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

11 S. Annex 2001,2 NAFTA-Abkommen.

12 Art. 2007 Abs. 5 NAFTA-Abkommen.

setzung eines *Ad hoc*-Schiedsgerichts beantragen¹. Das Schiedsgericht für Verfahren nach Kapitel 20 besteht aus fünf Schiedsrichtern, die aus einer Liste von 30 vorher festgelegten Personen bestimmt werden². Die nach rein objektiven Kriterien auszuwählenden Kandidaten müssen über juristische Kenntnisse oder Erfahrung verfügen, mit dem internationalen Handel und anderen Themen, die für das NAFTA-Abkommen relevant sind, vertraut und unabhängig von den Vertragsstaaten sein und die Voraussetzungen eines von der Kommission festgelegten Verhaltenskodex erfüllen³. Nominiert eine Partei einen Schiedsrichter, der nicht der Liste angehört, so kann die andere Streitpartei diesen innerhalb von 15 Tagen zurückweisen⁴. Insgesamt dauert die Benennung der Schiedsrichter bis zu 35 Tage⁵. Die Besonderheit des Besetzungsverfahrens liegt darin, dass jede Streitpartei zwei Schiedsrichter, welche die Nationalität des Verfahrensgegners besitzen, nominieren muss und der Vorsitzende in gegenseitigem Einvernehmen gewählt wird⁶. Kommt kein Konsens zustande, so wird per Los entschieden, wer den Vorsitzenden bestimmen darf. Dieser darf kein Staatsangehöriger einer der Parteien sein. Dadurch, dass es den Streitparteien verwehrt ist, eigene Staatsangehörige zu nominieren, soll verhindert werden, dass die Entscheidungen des Schiedsgerichts von parteigebundenen Interessen beeinflusst werden⁷.

- 1829 Im Verfahren nach Kapitel 20 hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des NAFTA-Abkommens wird die Entscheidung des Schiedsgerichts als „report“ (Gutachten) bezeichnet. Dies macht deutlich, dass sie keinen verpflichtenden Charakter hat und den Streitparteien lediglich als Grundlage für sich dem Streitverfahren anschließende bilaterale Verhandlungen dient⁸. Die Souveränität der Vertragsstaaten soll durch die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht angetastet werden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung unter Beachtung folgender Verfahrensgrundsätze:

Auf Ersuchen einer Partei oder auf eigene Initiative, sofern die Streitparteien nicht widersprechen, kann das Schiedsgericht wissenschaftliche Gutachten einholen, um diese bei der Vorbereitung des Gutachtens zu Rate zu ziehen⁹.

Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Modellverfahrensregeln¹⁰, von denen die Parteien abweichende Regelungen treffen können, sofern sie bestimmte Mindestvoraussetzungen (mindestens eine mündliche Verhandlung sowie Verschwiegenheitsgrundsatz) erfüllen¹¹.

Der Prozessökonomie dient ein vorläufiges Gutachten (*initial report*), das bereits Vorschläge zur Streitschlichtung enthält¹². Das Gutachten sollte nach Ablauf von drei Monaten seit Benennung des letzten Schiedsrichters erstellt worden sein¹³.

1 Art. 2008 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

2 Art. 2009 NAFTA-Abkommen.

3 Art. 2009 Abs. 2 NAFTA-Abkommen, *Code of Conduct* unter <https://www.nafta-sec-alena.org/Home/Legal-Texts/Code-of-Conduct>, eingesehen am 15.7.2015.

4 Art. 2011 Abs. 3 NAFTA-Abkommen.

5 Horlick/de Busk, *Journal of International Arbitration*, Vol. 10, 1993, 51 [66]. Für den gesamten Zeitablauf des Chapter 20 Verfahrens siehe Internetportal des NAFTA-Sekretariats, <https://www.nafta-sec-alena.org/Home/Dispute-Settlement/Overview-of-the-Dispute-Settlement-Provisions>, dort Figure 2, eingesehen am 15.7.2015.

6 Art. 2011 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

7 H. Müller, S. 65.

8 Art. 2018 NAFTA-Abkommen. Vgl. Alonso García, S. 17. Kritisch zum unverbindlichen Charakter der Entscheidungen im Verfahren nach Kapitel 20 des NAFTA-Abkommens H. Müller, S. 73 ff.

9 Art. 2014 f. NAFTA-Abkommen.

10 *Model Rules of Procedure for Chapter Twenty*, <https://www.nafta-sec-alena.org/Home/Legal-Texts/Rules-of-Procedure/Rules-of-Procedures-Chapter-20>, eingesehen am 15.7.2015.

11 Art. 2012 NAFTA-Abkommen. S. Müller H., S. 66; Alonso García, S. 16.

12 Art. 2016 NAFTA-Abkommen.

13 Art. 2016 Abs. 2 NAFTA-Abkommen.

ür Verfahren
0 vorher fest-
n auszuwäh-
verfügen, mit
kommen re-
ie Vorausset-
3. Nominiert
ndere Streit-
e Benennung
rens liegt da-
Verfahrens-
1 Einverneh-
chieden, wer
iner der Par-
tsangehörige
iedsgerichts

ag des NAF-
(Gutachten)
ster hat und
schließende
ll durch die
gericht trifft

en nicht wi-
in, um diese

n denen die
te Mindest-
zielenheits-

bereits Vor-
on drei Mo-

sec-alena.org/

len gesamten
riats, https://
tlement-Pro

dllichen Cha-
is H. Müller,

Home/Legal-
115.

Das Schiedsgericht trifft seine endgültige Entscheidung nach Ablauf von 30 Tagen seit Erstellung des vorläufigen Gutachtens, sofern die Parteien keine anders lautende Vereinbarung treffen¹. Die Parteien sollen die Entscheidung an die Freihandelskommission weiterleiten, welche sie, sofern sie keine anders lautende Vereinbarung getroffen haben, innerhalb von 15 Tagen veröffentlicht².

Nach Abschluss des Schiedsverfahrens müssen die Parteien erneut Verhandlungen aufnehmen, um sich auf der Grundlage der Empfehlungen des Schiedsgerichtes über die strittige Angelegenheit zu einigen³. Sofern die beklagte Partei ihre Verpflichtungen aus dem NAFTA-Abkommen nach der Entscheidung des Schiedsgerichtes verletzt und die Parteien nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung immer noch keine Einigung erzielt haben, kann die klagende Partei die Anwendung des Abkommens gegenüber der anderen Seite hinsichtlich von Vorteilen in derselben Höhe aussetzen, bis eine Einigung erzielt ist. Wirtschaftliche Vorteile sollen nach Möglichkeit innerhalb desselben Wirtschaftssektors aufgehoben werden⁴. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht eingesetzt werden, dessen Tätigkeit in der Überprüfung der „Vergeltungsmaßnahmen“ der klagenden Partei besteht⁵.

b) Antidumping- und Ausgleichszollverfahren gemäß Kapitel 19

aa) Überblick

Zweck von Kapitel 19 des NAFTA-Abkommens ist es, die Vereinbarkeit von Maßnahmen zur Abwehr von Billigimporten aus dem Ausland (Dumping) sowie von solchen zum Schutz gegen wettbewerbsverzerrende Subventionen ausländischer Staaten (Ausgleichszölle) mit den Regeln des GATT und mit den Zielen des NAFTA-Abkommens prüfen zu lassen. Solche Maßnahmen sind auch zwischen den NAFTA-Vertragsstaaten zulässig⁶. Schiedsverfahren nach Kapitel 19 können zum einen zur Überprüfung konkreter Verwaltungsentscheidungen, die auf Antidumping- und Ausgleichszollgesetzen⁷ beruhen⁸, zum anderen zur Überprüfung von Änderungen durchgeführt werden. Darüber hinaus können die Vertragsstaaten auch die Beschwerde erheben, dass das nationale Recht eines anderen Vertragsstaates die Funktionsfähigkeit der Verfahren nach Kapitel 19 beeinträchtigt (Sicherungsverfahren)⁹. Da sich die Vertragsstaaten nicht auf eine Harmonisierung ihrer nationalen Bestimmungen auf diesem Gebiet einigen konnten, bestehen weiterhin verschiedene nationale Regelungen in den NAFTA-Staaten¹⁰. Legislative Änderungen müssen den NAFTA-Vertragsstaaten zwecks Konsultationen vorher mitgeteilt werden. Die Änderungen dürfen nicht gegen die GATT-Regeln verstoßen und nicht den Zielen des NAFTA-Abkommens zuwiderlaufen. Im Verhältnis zu den NAFTA-Vertragsstaaten gelten legislative Änderungen nur, wenn dies im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt wird¹¹. Das Verfahren nach Kapitel 19 hat bereits in 113 Fällen praktische Relevanz erhalten – überwiegend zum Dumping.

1 Art. 2017 Abs. 2 NAFTA-Abkommen.

2 Art. 2017 Abs. 3-4 NAFTA-Abkommen.

3 Art. 2018 NAFTA-Abkommen.

4 Art. 2019 NAFTA-Abkommen.

5 Art. 2019 Abs. 3-4 NAFTA-Abkommen.

6 Art. 1902 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

7 Antidumping and countervailing duty.

8 Art. 1903 Abs. 1 bzw. Art. 1904 Abs. 1, 2 NAFTA-Abkommen.

9 Art. 1905 NAFTA-Abkommen. „Safeguarding the Panel Review System“. S. H. Müller, S. 37 ff.

10 Art. 1902 NAFTA-Abkommen. Dazu Horlick/de Busk, Journal of International Arbitration, Vol. 10, 1993, 51 (58).

11 Art. 1902 Abs. 2 NAFTA-Abkommen.

bb) Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen

- 1833 Das Verfahren wird formell durch einen Vertragsstaat eingeleitet. Dieser wird auf eigene Initiative tätig oder muss auf Ersuchen eines Privaten, der anderenfalls das Recht hätte, ein internes Rechtsmittel gegen den importierenden Vertragsstaat einzuleiten, tätig werden¹. Privaten Personen steht somit ein Initiativrecht zu². Das Ersuchen, ein Ad hoc-Schiedsgericht einzurichten, hat innerhalb von dreißig Tagen gegenüber dem anderen Vertragsstaat zu erfolgen, nachdem dieser die angegriffene Entscheidung veröffentlicht oder den Parteien bekannt gegeben hat.³
- 1834 Das Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern, die den beiden beteiligten Vertragsstaaten angehören.⁴ Zur Konstituierung des Schiedsgerichts nominieren die beiden Streitparteien unter Absprache mit der jeweils anderen Partei innerhalb von 30 Tagen nach Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts je zwei Schiedsrichter aus einer nationalen Liste von mindestens 75 möglichen Schiedsrichtern⁵. Jede Partei kann bis zu viermal einen von der anderen Seite bestimmten Schiedsrichter ablehnen, so dass die betroffene Partei einen neuen Schiedsrichter aufstellen muss.⁶ Kommt eine Partei ihrer Pflicht zur Benennung von Schiedsrichtern nicht nach, so wird der Schiedsrichter durch Los bestimmt. Innerhalb von 55 Tagen sollen sich die Parteien auf die Wahl des fünften Schiedsrichters einigen⁷. Sofern dies nicht gelingt, wird per Los entschieden, welche Partei den fünften Schiedsrichter benennen darf. Das Schiedsgericht wählt seinen Präsidenten und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich⁸.
- 1835 Das Schiedsgericht kann die Entscheidung der nationalen Stelle bestätigen oder das Verfahren an diese zurückverweisen, damit sie Maßnahmen ergreift, die mit der Entscheidung des Schiedsgerichts vereinbar sind⁹. Das Schiedsgericht hat nicht die Befugnis, die nationale Entscheidung selbst aufzuheben¹⁰. Das gesamte Verfahren soll vom Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichtes bis zum Schiedsspruch maximal 315 Tage dauern¹¹. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts können die beteiligten Vertragsstaaten wegen grober Verfahrensfehler Berufung einlegen¹².

cc) Überprüfung von Gesetzesänderungen

- 1836 Im Falle von Änderungen der Antidumping- und Ausgleichszollgesetze durch einen Vertragsstaat sind die anderen Vertragsstaaten berechtigt, diese durch ein Schiedsgericht überprüfen zu lassen. Handelt es sich um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Gesetzesänderung, so stellt das Schiedsgericht fest,

ob die Gesetzesänderung mit den GATT-Regeln und Zielen des NAFTA-Abkommens übereinstimmt;

1 Art. 1904 Abs. 5 NAFTA-Abkommen. Vgl. *Alonso García*, S. 24f.

2 S. H. Müller, S. 42ff. Laut H. Müller ist gemäß den nationalen Rechtsordnungen der NAFTA-Vertragsstaaten eine verwaltungsrechtliche Verpflichtungsklage auf Einleitung eines Verfahrens nach Kapitel 19 möglich. Vgl. auch *Huerta-Goldman*, Mexico in the WTO and NAFTA, S. 19.

3 Art. 1904 Abs. 4 NAFTA-Abkommen.

4 Vgl. hierzu *Klatte*, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren (2015), S. 79.

5 Annex 1901.2 NAFTA-Abkommen.

6 Annex 1901.2 Abs. 2 Satz 5 NAFTA-Abkommen.

7 Annex 1901.2 Abs. 3 NAFTA-Abkommen.

8 Annex 1901.2 Abs. 4-5 NAFTA-Abkommen.

9 Art. 1904 Abs. 8 NAFTA-Abkommen.

10 *Alonso García*, S. 30; a.A. H. Müller, S. 30. Vgl. auch *Huerta-Goldman*, Mexico in the WTO and NAFTA, S. 19f.

11 Art. 1904 Abs. 14 NAFTA-Abkommen.

12 Art. 1904 Abs. 13 NAFTA-Abkommen. Dazu s. H. Müller, S. 36f.

ob die Gesetzesänderung das Ziel hat, einen vorher ergangenen Schiedsspruch über eine Verwaltungsentscheidung aufzuheben und entweder mit den GATT-Regeln oder den Zielen des NAFTA-Abkommens nicht übereinstimmt¹.

Stellt die Gesetzesänderung nach Ansicht des Schiedsgerichts eine Verletzung von Kapitel 19 dar, nehmen die beteiligten Parteien unverzüglich Konsultationen auf, um innerhalb von 90 Tagen nach der Erklärung durch das Schiedsgericht den Konflikt in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen. Sollte nach Ablauf von neun weiteren Monaten weder das strittige nationale Gesetzesvorhaben einer Partei geändert noch auf andere Art eine für beide Seiten befriedigende Lösung erreicht worden sein, so kann die klagende Partei vergleichbare Änderungen ihrer eigenen AD/CVD-Gesetzgebung im Verhältnis zum Verfahrensgegner beschließen oder aber den NAFTA-Vertrag im Verhältnis zum Verfahrensgegner mit einer Frist von 60 Tagen kündigen².

1837

c) Streitschlichtung im Rahmen von Investitionsprojekten innerhalb der NAFTA

aa) Überblick

Das elfte Kapitel des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) ist ein **multilaterales Regelwerk**, das Einzelpersonen und Unternehmen aus den NAFTA-Staaten eine direkte Möglichkeit gibt, einen anderen Vertragsstaat vor einem unabhängigen und internationalen Schiedsgericht wegen Verletzung des NAFTA-Investitionsrechts zu verklagen. Bis zum 1.1.2015 sind 77 Verfahren nach Kapitel 11 bekannt, 35 gegen Kanada, 20 gegen die USA und 22 gegen Mexiko. Kanada und Mexiko wurden zur Zahlung von insgesamt \$CAD 172 Millionen bzw. \$US 204 Millionen verurteilt, während die USA noch kein Kapitel 11-Verfahren verloren haben.³ Dies zeigt, dass es privaten Investoren möglich ist, die NAFTA-Regierungen an ihren Verpflichtungen festzuhalten⁴.

1838

bb) Materielle Garantien für NAFTA-Investitionen

Abschnitt B des elften Kapitels des NAFTA-Abkommen enthält materielle Bestimmungen über die Behandlung von Investoren aus dem NAFTA-Raum. Danach sind die NAFTA-Staaten verpflichtet, Investoren und Investitionen aus anderen NAFTA-Staaten die jeweils vorteilhaftere Behandlung aus den Grundsätzen der **Inländergleichbehandlung** und der **Meistbegünstigung** zu gewähren⁵. Unter Inländergleichbehandlung versteht man eine rechtliche Behandlung, die mindestens so vorteilhaft ist wie diejenige, die der Gaststaat seinen eigenen Staatsangehörigen gewährt⁶. Meistbegünstigung bedeutet, dass der Staat den Nutznießern der Regelung eine Behandlung zukommen lassen muss, die nicht weniger vorteilhaft ist als diejenige, die Investoren eines dritten Staates – zumeist aufgrund völkerrechtlicher Regelungen – genießen⁷.

1839

Darüber hinaus legt das NAFTA-Abkommen ausdrücklich fest, dass Investoren aus dem NAFTA-Raum eine dem Völkerrecht entsprechende **faire Behandlung**, die **effektiven Rechtsschutz** beinhaltet, zusteht⁸. Eine Reihe von Kapitel 11-Schiedssprüchen, zuletzt die Glamis-Entscheidung, verdeutlichen, daß Art. 1105 sehr strenge Anforder-

1840

1 Vgl. Art. 1903 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

2 Art. 1903 Abs. 3 (b) NAFTA-Abkommen.

3 Sinclair, NAFTA Chapter 11 Investor-State Disputes to January 1, 2015, <https://www.policyalternatives.ca/publications/reports/nafta-chapter-11-investor-state-disputes-january-1-2015>, eingesehen am 15.7.2015.

4 García, The Future of NAFTA Chapter 11, S. 226.

5 Art. 1102–1104 NAFTA-Abkommen; Álvarez, Arbitration International, 2000, 393 [396].

6 Oschmann, ZVglRWiss 96 (1997), 242 [246].

7 Oschmann, ZVglRWiss 96 (1997), 242 [248].

8 Art. 1105 NAFTA-Abkommen.

rungen an einen Vertragsverstoß stellt¹. So ist es den Vertragsstaaten untersagt, „*Performance Requirements*“ einzuführen. Darunter sind Auflagen zu verstehen, die geschäftliche Aktivitäten nur dann zulassen, wenn sich der Investor zu einem bestimmten Verhalten bzw. zur Einhaltung bestimmter Quoten zugunsten der nationalen Wirtschaft verpflichtet².

- 1841 Kein Vertragsstaat darf verlangen, dass die Führungspositionen eines Unternehmens mit Sitz in einem NAFTA-Mitgliedstaat mit Personen einer bestimmten Staatsangehörigkeit zu besetzen sind. Zulässig ist aber das Erfordernis einer mehrheitlichen Besetzung durch Angehörige einer bestimmten Staatsangehörigkeit, sofern das materielle Recht des Investors zur Investitionskontrolle dies nicht verhindert³. Die Vertragsstaaten müssen den Transfer von Kapital, das in Bezug zu einer Investition steht (Gewinne, Verkaufserlöse, Zahlungen etc.), in das Ursprungsland des Investors zulassen⁴. Enteignungen sind nur zu öffentlichen Zwecken auf nicht diskriminierender Basis innerhalb eines rechtsstaatlichen Verfahrens gegen Zahlung einer angemessenen, umgehend und frei disponiblen Entschädigung zulässig⁵.

cc) Ausnahmen

- 1842 Die wichtigsten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des elften Kapitels des NAFTA-Abkommens sind:

Vorbehalt zugunsten bestimmter Industrien, die ein Vertragsstaat ausschließlich in staatlicher Regie führt⁶.

Zulässigkeit umweltrechtlicher Maßnahmen⁷.

Vorbehalt zugunsten von Maßnahmen, die der nationalen Sicherheit dienen⁸.

Mexiko und Kanada haben einen Vorbehalt dahin gehend erklärt, dass die Überprüfung des Erwerbs einer Investition nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach Kapitel 11 sein kann⁹.

dd) Verfahren

- 1843 Die Parteien sind verpflichtet, den Versuch einer Einigung durch direkte Verhandlungen zu unternehmen¹⁰. Spätestens 90 Tage vor Erhebung einer Schiedsklage hat der Investor dem Gaststaat schriftlich anzuzeigen, dass er die Erhebung einer Schiedsklage beabsichtigt¹¹. Im Übrigen ist eine Klageerhebung erst dann zulässig, wenn seit dem Ereignis, das Anlass zur Klage gab, sechs Monate verstrichen sind¹². Diese Vorschrift dient dazu, einen ausreichenden Zeitraum für direkte Verhandlungen zu schaffen¹³. Auf der anderen Seite dürfen nicht mehr als drei Jahre seit dem Zeitpunkt, an dem der Investor von der Verletzung des Abkommens und dem Schaden Kenntnis erlangt oder hätte erlangen können, vergangen sein¹⁴.

1 *Feldman* in *Fifteen Years of NAFTA Chapter 11 Arbitration*, S. 255.

2 Art. 1106 NAFTA-Abkommen. S. *Alvarez*, *Arbitration International*, 2000, 393 [396].

3 Art. 1107 NAFTA-Abkommen.

4 Art. 1109 NAFTA-Abkommen.

5 Art. 1110 NAFTA-Abkommen.

6 Art. 1102 Abs. 2 NAFTA-Abkommen.

7 Art. 1114 NAFTA-Abkommen.

8 Art. 2102 NAFTA-Abkommen.

9 Annex 1138.2 NAFTA-Abkommen.

10 Art. 1118 NAFTA-Abkommen.

11 Art. 1119 NAFTA-Abkommen.

12 Art. 120 NAFTA-Abkommen.

13 *Dumberry*, *The Journal of World Investment*, 2001, 151 [157].

14 Art. 1116 Abs. 2 NAFTA-Abkommen.

gt, „Perfor-
e geschäft-
inten Ver-
Wirtschaft

rnehmens
taatsange-
lichen Be-
materielle
rtragsstaa-
Gewinne,
n⁴. Enteig-
innerhalb
ehend und

des NAF-

ließlich in

n⁸.

erprüfung
nach Kapi-

erhandlun-
hat der In-
hiedsklage
1 seit dem
Vorschrift
schaffen¹³.
t, an dem
is erlangt

96].

Aktivlegitimation besitzen Investoren aus dem NAFTA-Raum sowohl in eigenem Namen als auch im Namen eines unter ihrer Kontrolle stehenden Unternehmens¹. Es kommen dabei auch staatliche Unternehmen in Betracht². Nicht klageberechtigt sind die Unternehmen, die im aufnehmenden Vertragsstaat gegründet worden sind³.

1844

Die Tätigkeit deutschsprachiger Unternehmen innerhalb des Geltungsbereiches des NAFTA-Abkommens fällt grundsätzlich nicht unmittelbar in den Schutzbereich des NAFTA-Abkommens⁴. Es ist aber für ihre Tochtergesellschaften relevant, die in einem NAFTA-Vertragsstaat registriert sind und von ihrem Sitz aus in einem anderen Vertragsstaat Investitionen tätigen.

1845

Die Streitparteien sind verpflichtet, sich in einer Schiedsvereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Der Investor und ggf. auch das von ihm kontrollierte Unternehmen müssen daher bei Einreichen der Klage dem Schiedsverfahren gem. Kapitel 11 des NAFTA-Abkommens zustimmen und darüber hinaus auf das Recht verzichten, jegliche weitere Prozesse in Bezug auf die streitgegenständliche Maßnahme des Aufnahmestaates gemäß dem Recht eines der Vertragsstaaten zu führen⁵. Der *Waste Management I-Fall*⁶ hat die Voraussetzungen eines wirksamen Verzehrs auf andere Rechtsmittel konkretisiert: Entscheidend ist, dass der Investor im Rahmen eines Sachverhalts nur ein einziges Rechtsmittel einlegt, nicht ausreichend ist der Verweis darauf, dass er nur in einem der verschiedenen, von ihm geführten Verfahren die Verletzung spezifischer NAFTA-Vorschriften rügt⁷. Die Vertragsstaaten haben ihre Bereitschaft, schiedsgerichtliche Verfahren nach Kapitel 11 des NAFTA-Abkommens zu führen, bereits durch Verabschiedung des NAFTA-Abkommens dokumentiert⁸. Die Erklärungen des Investors und des Vertragsstaates sind als Schiedsklausel im Sinne des ICSID-Abkommens, des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen) und der Interamerikanischen Konvention zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1975 (Panama-Konvention) anzusehen⁹. Dies soll insbesondere die effektive Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches sichern.

1846

Im Falle von Streitigkeiten zwischen Investoren aus einem NAFTA-Vertragsstaat und einem anderen Vertragsstaat verweist das NAFTA-Abkommen auf drei verschiedene Verfahrensordnungen:

1847

Sofern sowohl der Heimatstaat des Investors als auch der Staat, in dessen Territorium die streitgegenständliche Investition belegen ist, dem ICSID-Abkommen beigetreten

1 Art. 1116, 1117 NAFTA-Abkommen.

2 Art. 1139 NAFTA-Abkommen.

3 Art. 1117 Abs. 4 NAFTA-Abkommen.

4 Escher, IPRax 2000, 548 (552).

5 Art. 1121 NAFTA-Abkommen. Diese Regelung ist von dem in Investitionsschutzabkommen häufig vorkommenden „Pork-in-the-road-Mechanismus“ zu unterscheiden. Denn dort muss sich der Investor von Beginn an auf für ein bestimmtes Rechtsmittel entscheiden. Art. 1121 erlaubt demgegenüber, dass zunächst ein nationales Gericht angerufen werden kann. Dieser Prozess darf allerdings mit Anrufung der NAFTA-Schiedsgerichtsbarkeit nicht weitergeführt werden. *Borklund in Weiler*, NAFTA Investment Law and Arbitration, S. 253 (256). Zudem beinhaltet der Verzicht nicht diejenigen Verfahren, die nicht auf eine Schadensersatzzahlung gerichtet sind, sondern etwa einstweilige Verfügungen begehren. S. dazu *Alonso García*, S. 48 f.

6 Schiedsspruch ergangen am 2.6.2000 unter den ICSID *Additional Facility Rules*. Abgedruckt in 15 ICSID Review-Foreign Investment Law Journal (2000), S. 214. S. Escher, IPRax 2000, 548 (550), <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0892.pdf>, eingesehen am 16.7.2015.

7 § 27 des zitierten Schiedsurteils v. 2.6.2000. Siehe auch *Dodge*, Fifteen years of NAFTA Chapter 11 Arbitration, S. 41 ff.

8 Art. 1122 Abs. 1 NAFTA-Abkommen.

9 Art. 1122 Abs. 2 NAFTA-Abkommen. Zum New Yorker Übereinkommen und zur Panama-Konvention s. unten Rz. 1584 f.

sind, findet die Verfahrensordnung des ICSID Anwendung¹. Nach dem ICSID-Verfahren können Klagen nur dann erhoben werden, wenn sowohl der Staat des Investors als auch der Aufnahmestaat dem ICSID-Abkommen angehören². Seit dem Beitritt Kanadas zum ICSID-Abkommen im Jahr 2006, der 2013 in Kraft getreten ist³, besteht daher auch wieder Raum für diese Alternative. Dies war nicht der Fall, solange die USA der einzige Nafta-Staat Mitglied des ICSID-Abkommens war.

Sofern eine der Parteien bzw. ihr Heimatstaat dem ICSID-Abkommen angehören, können die so genannten „*Additional Facility Rules*“ des Weltbank-Schiedszentrums Anwendung finden. Dies kommt bei Verfahren, an denen die USA und Kanada beteiligt sind, in Betracht.

Sollte weder der Heimatstaat des Investors noch der Staat des Standortes der Investition dem ICSID-Abkommen angehören, finden die UNCITRAL-Schiedsregeln Anwendung⁴. Diese Alternative wurde bei Streitigkeiten zwischen Kanada und Mexiko angewandt, da bis zum Beitritt Kanadas zum ICSID-Verfahren keiner der beiden Staaten der ICSID angehörte. Im Übrigen können diese Regeln aber auch in anderen Konstellationen durch Verfahrenswahl seitens des Investors Anwendung finden.

- 1848 Das Schiedsgericht⁵ besteht mangels anders lautender Parteivereinbarung aus drei Schiedsrichtern, wobei jeder Partei die Nominierung eines Schiedsrichters zusteht. Der dritte Schiedsrichter, der zugleich der Vorsitzende des Verfahrens ist, wird in gegenseitigem Einvernehmen bestimmt⁶. Sollten die Parteien der Pflicht zur Benennung der Schiedsrichter nicht innerhalb von 90 Tagen nachkommen, werden diese vom Generalsekretär des Weltbank-Schiedszentrums nach seinem Ermessen bestimmt, wobei der Vorsitzende anhand einer vorher festgelegten Liste von 45 potenziellen Schiedsrichtern zu ermitteln ist. Der Vorsitzende darf kein Staatsangehöriger einer der Streitparteien sein⁷.

ee) Streitgegenstand

- 1849 Voraussetzung für eine Klage nach Kapitel 11 ist die Verletzung der materiellen Bestimmungen des Kapitel 11 des NAFTA-Abkommens durch den Vertragsstaat oder durch das Verhalten eines ihm unterstellten Staatsunternehmens und die Geltendmachung eines entsprechenden Schadens durch den Investor⁸.

ff) Anwendbares Recht

- 1850 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung unter Zugrundelegung des NAFTA-Abkommens und der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Daneben ist es an die Auslegung der Freihandelskommission⁹, sofern diese tätig geworden ist, gebunden. Ferner kann das Schiedsgericht den Rat von Experten eingeholen¹⁰ und einstweilige Maßnahmen anordnen oder empfehlen¹¹.

1 Art. 1120 Abs. 1 lit. a NAFTA-Abkommen.

2 Art. 25 ICSID-Abkommen.

3 S. Liste der Vertragsstaaten im Internet unter: <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/about/Pages/Database-of-Member-States.bak.aspx?tab=AtoE&rdo=BOTH>, eingesehen am 16.7.2015.

4 Art. 1120 Abs. 1 (c) NAFTA-Abkommen.

5 Zum Sitz des Schiedsgerichts s. Art. 1130 NAFTA-Abkommen.

6 Art. 1123 NAFTA-Abkommen.

7 Art. 1124 NAFTA-Abkommen.

8 Art. 1116 i.V. mit 1503 NAFTA-Abkommen.

9 Zur Einschaltung der Freihandelskommission in Verfahren nach Kapitel 11 s. Art. 1132 NAFTA-Abkommen, *Kauffmann-Kohler in Fifteen years of NAFTA Chapter 11 Arbitration*, S. 176ff.

10 Art. 1133 NAFTA-Abkommen.

11 Art. 1134 NAFTA-Abkommen. S. H. Müller, S. 108.

3-Verfah-
estors als
itt Kana-
eht daher
USA der

ren, kön-
rums An-
beteiligt

r Investi-
Anwen-
iko ange-
n Staaten
Konstel-

aus drei
steht. Der
egenseiti-
gung der
generalse-
ler Vorsit-
ern zu er-
i sein⁷.

ellen Be-
taat oder
ltendma-

FTA-Ab-
die Aus-
m. Ferner
Maßnah-

CSIDWEB/
n am 16.7.

1132 NAF-
rbitation,

gg) Der Schiedsspruch

Der Schiedsspruch kann die beklagte Partei freisprechen, sie zur Zahlung einer Entschädigung zuzüglich der entsprechenden Zinsen oder zur Herausgabe bzw. zum Wertersatz von Eigentum verurteilen. Dagegen dürfen keine Sanktionen (punitive damages) verhängt werden. Auch eine Kostenentscheidung kann getroffen werden¹. Das NAFTA-Abkommen spricht den ergangenen Schiedssprüchen **bindende Wirkung** nur zwischen den Streitparteien zu und gibt diesen auf, für die Einhaltung des Schiedsspruches zu sorgen². Ob der ergangene Schiedsspruch angefochten werden kann, richtet sich nach der jeweils gewählten Verfahrensordnung³. Die Vollstreckung des Schiedsspruches kann erst dann beantragt werden, wenn die Anfechtungsfristen der verschiedenen Verfahrensordnungen abgelaufen sind⁴. Zur Vollstreckung gegen einen nicht Folge leistenden Vertragsstaat stehen dem Investor zwei Möglichkeiten offen⁵:

Unter Einschaltung des Vertragsstaates, dem der Investor angehört, sowie unter Beteiligung der Freihandelskommission kann ein Schiedsgericht gemäß Kapitel 20 des NAFTA-Abkommens gebildet werden, das die Vollstreckung des Schiedsspruches erreichen soll.

Daneben kann der Investor auch die Vollstreckung gemäß dem ICSID-Abkommen, dem New Yorker Übereinkommen oder der Panama-Konvention betreiben.

hh) Fazit

Die von Kapitel 11 geschaffenen Mechanismen sind in konzeptioneller Hinsicht vielfach auf große Zustimmung gestoßen. Es stellt den ersten multilateralen Investitionsschutzvertrag dar und ist zudem die erste solche Vereinbarung zwischen entwickelten Staaten. Auch ist positiv anzumerken, dass Mexiko sich durch die Unterzeichnung des NAFTA-Abkommens von seiner früheren ablehnenden Haltung gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit verabschiedet hat. Gleichzeitig führte das NAFTA-Abkommen zu klaren Richtlinien für ausländische Investoren, da Mexiko noch vor In-Kraft-Treten des NAFTA-Abkommens ein Gesetz über ausländische Investitionen verabschiedete⁶. Zudem scheint Mexiko seine investitionshemmende Haltung nach und nach aufzugeben: Zwar hat es bis heute nicht das ICSID-Abkommen unterzeichnet, jedoch hat das Land in den letzten 10 Jahren mehrere bilaterale und multilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen⁷.

Aufgrund der praktischen Erfahrungen mit dem Vertragswerk hatten sich zahlreiche kritische Stimmen zu Kapitel 11 zu Wort gemeldet⁸. Insbesondere umweltpolitische Maßnahmen der NAFTA-Staaten können aufgrund des weit gefassten Enteignungsbegriffes in Kapitel 11 unter Druck gesetzt werden, was zu heftigen Protesten von *Non-Governmental-Organisations* geführt hat.

Private Investoren haben von der Möglichkeit des direkten Zugangs zum NAFTA-Streitschlichtungsverfahren nach Kapitel 11 im Laufe der Zeit verstärkt Gebrauch gemacht, sodass sich die Regierungen der Mitgliedstaaten veranlasst sahen, die Reich-

1 Vgl. Art. 1135 NAFTA-Abkommen.

2 Art. 1136 NAFTA-Abkommen.

3 Sowie Alvarez in Fifteen years of NAFTA Chapter 11 Arbitration, S. 103 ff.

4 Art. 1136 Abs. 3 NAFTA-Abkommen.

5 Art. 1136 Abs. 5-6 NAFTA-Abkommen, Vgl. Alvarez, Arbitration International 2000, 393 (406 f.).

6 Ley de Inversión Extranjera vom 27.12.1993, auf Englisch abgedruckt in International Legal Materials 33 (1994), 212. S. auch Oschmann, ZvgIRWiss 96 (1997), 242.

7 Siehe Liste der Abkommen Mexikos auf dem Internetportal des mexikanischen Sekretariats für auswärtige Beziehungen, <http://sre.gob.mx/tratados/>, eingesehen am 16.7.2015.

8 Vgl. Eastman, Journal of International Arbitration, Vol. 16 No. 3 (1999), 105.

1851

1852

1853

1854

weite des Schutzes zu verengen. Diese Entwicklung führte in den USA und Kanada zu einer Neudefinition von Enteignung in den Modellen für bilaterale Investitionsschutzabkommen aus 2003 und 2004 sowie in den Post-NAFTA Freihandelsabkommen dieser Staaten. Zudem wurde der Umweltschutz in diesen Abkommen gestärkt¹. Eine weitere Folge der Kritik der nichtstaatlichen Organisationen geht über den Umweltschutz hinaus: Die Transparenz von Schiedsverfahren. NAFTA-Schiedsgerichte und NAFTA-Parteien bereiteten den Weg für die Beteiligung von *amici curiae* und damit für den Zugang Dritter zu Schiedssprüchen und sogar zu den Schriftsätzen der Parteien².

d) Handelsschiedsgerichtsbarkeit innerhalb der NAFTA

- 1855 Art. 2022 des NAFTA-Abkommens verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation für internationale Handelsstreitigkeiten zwischen Privaten in der Freihandelszone zu fördern. Zu diesem Zweck soll jeder Vertragsstaat geeignete Verfahren zur Befolgung von Schiedsvereinbarungen sowie zur späteren Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Freihandelszone zur Verfügung stellen.
- 1856 Alle Vertragsstaaten der NAFTA sind Mitglieder des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen), die USA und Mexiko gehören ferner der Interamerikanischen Konvention zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit von Panama aus dem Jahre 1975 (Konvention von Panama), an [s. auch Rz. 1881].
- 1857 Auf Grundlage des im NAFTA-Abkommen enthaltenen Auftrags an die Vertragsstaaten entstand ferner das „*Commercial Arbitration and Mediation Center for the Americas*“ (CAMCA), eine Gemeinschaftsorganisation der *American Arbitration Association* (AAA), des *British Columbia International Commercial Arbitration Centre* (BCI-CAC), der *Mexico City National Chamber of Commerce* und des *Quebec City National and International Commercial Arbitration Centre*. Die von dieser Organisation erarbeiteten „*CAMCA Rules*“³ stellen eine Verfahrensordnung dar, die speziell für Handelsstreitigkeiten zwischen Privaten aus den NAFTA-Staaten eine effiziente Lösung bieten soll und sich dabei am UNCITRAL-Modellgesetz orientiert.

2. Streitschlichtung innerhalb des MERCOSUR

- 1858 Schiedsgerichtsbarkeit wird in Lateinamerika traditionell mit großer Zurückhaltung betrachtet. Umso erfreulicher ist, dass der MERCOSUR verschiedene Streitschlichtungsmechanismen vorsieht, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit eine tragende Rolle spielt. Die bisher größte Beachtung haben in diesem Zusammenhang die zwischen den Mitgliedstaaten ergangenen Schiedssprüche erhalten. Die von den beteiligten Ländern geführten Verfahren lassen erkennen, dass prinzipiell die Bereitschaft besteht, Handelskonflikte auf diesem Wege auszutragen.

a) Streitschlichtung zwischen den MERCOSUR-Staaten

- 1859 Grundlage der Streitschlichtung zwischen den MERCOSUR-Staaten ist das *Protokoll von Brasilia* aus dem Jahre 1991⁴, modifiziert durch das *Protokoll von Ouro Preto*. Am 18.2.2002 haben die MERCOSUR-Staaten durch das *Protokoll von Olivos*, das das *Protokoll von Brasilia* ersetzt, die Schaffung eines permanenten Schiedsgerichts verein-

1 Bjorklund, 15 Years of NAFTA, S. 196.

2 Vgl. Luis González, 15 Years of NAFTA, S. 226f.

3 <http://www.sice.oas.org/dispute/comarb/camca/cammar1e.asp>, eingesehen am 16.7.2015.

4 <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec0191.asp>, eingesehen am 16.7.2015.

Kanada zu
onsschutz-
mmen die-
ärkt¹. Eine
1 Umwelt-
richte und
und damit
der Partei-

bart¹. Schiedsverfahren wurden zunächst anhand der Verfahrensregeln für das Pro-
tokoll von Brasilia für die Streitschlichtung, die erst 1998 verabschiedet wurden²,
durchgeführt. Für das Protokoll von Olivos wurden 2003 Verfahrensregeln verabschie-
det³. Anlässlich des Gipfeltreffens von Ouro Preto im Dezember 2004 (Ouro Preto II)
erließ der Rat ergänzend Modell-Verfahrensregeln für die Ad hoc-Schiedsgerichtsbar-
keit⁴.

In Anlehnung an das NAFTA-Abkommen zur Streitbeilegung zwischen Mitgliedstaa-
ten⁵ ist ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Das Protokoll von Olivos regelt zusätz-
lich die Möglichkeit der Wahl des Ortes der Streitigkeit durch die klagende Partei⁶, die
Durchführung eines Eilverfahrens⁷ sowie die Einrichtung des ständigen Tribunals.

Zunächst versuchen die Parteien die Streitigkeit durch direkte Verhandlungen beizule-
gen⁸. Diese bilateralen Verhandlungen sollen einen Zeitraum von 15 Tagen nicht über-
schreiten, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen längeren Zeitraum⁹. Wenn
auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden konnte, darf jeder der beteiligten Ver-
tragsstaaten die Streitigkeit der Gruppe Gemeinsamer Markt vorlegen¹⁰.

aa) Vermittlung durch die Gruppe Gemeinsamer Markt

Die Einschaltung der Gruppe Gemeinsamer Markt hat zur Folge, dass die ständigen
Vertreter aller Vertragsstaaten in die Behandlung der Streitigkeit eingebunden wer-
den¹¹. Die Sache kann seit dem Protokoll von Olivos auch von einem dritten Staat,
der selbst nicht Partei der Streitigkeit ist, vor die Gruppe Gemeinsamer Markt gebracht
werden¹². In dieser Phase erhalten die Parteien die Gelegenheit, vor der Gruppe Ge-
meinsamer Markt nochmals ihre Position darzulegen und es kann, sofern es von dieser
für notwendig gehalten wird, ein Expertengremium gebildet werden¹³. Das Experten-
gremium wird durch die Gruppe Gemeinsamer Markt einstimmig gewählt, bei fehlen-
dem Konsens findet die Ernennung durch die Vertragsstaaten auf der Basis einer vorher
festgelegten Liste statt¹⁴. Nach Ablauf von maximal 30 Tagen spricht die Gruppe Ge-
meinsamer Markt Empfehlungen aus, die geeignet sind, eine Beilegung der Kontro-
verse zu erreichen¹⁵. Diese Empfehlung wird einstimmig ausgesprochen¹⁶. Obwohl
das Konsensprinzip in der Literatur zunächst Anklang fand, führte es in der Praxis

- 1 http://www.sice.oas.org/trade/mrcsr/olivos/polivosText_s.asp, eingesehen am 16.7.2015.
- 2 CMC 17/98: *Reglamento del Protocolo de Brasilia para la solución de controversias*, http://www.mercosur.int/masweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_017_098_Reglto_Prot_Brasilia_Soluc-Controversias_Acta%202_98.PDF, eingesehen am 16.7.2015.
- 3 MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 37/03, *Reglamento del Protocolo de Olivos para la solución de controversias en el MERCOSUR*, http://www.tprmercosur.org/es/docum/DEC_37_03_es_Reglamento_Protocolo_de_Olivos.pdf, eingesehen am 16.7.2015.
- 4 MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 30/04, http://www.sice.oas.org/trade/mrcsr/decisions/dec_3004s.asp, eingesehen a. 16.7.2015.
- 5 Alonso García, S. 63.
- 6 Art. 1 Abs. 2 Protokoll von Olivos, Art. 1 *Reglamento del Protocolo de Olivos*.
- 7 Art. 24 Protokoll von Olivos, *Procedimiento para atender casos excepcionales de Urgencia*, MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 23/04, http://www.sice.oas.org/trade/mrcsr/decisions/dec_2304s.asp, eingesehen am 16.7.2015.
- 8 Art. 4 Protokoll von Olivos.
- 9 Art. 5 Abs. 1 Protokoll von Olivos.
- 10 Art. 6 Abs. 1 Protokoll von Olivos.
- 11 Vgl. Art. 11 Protokoll von Ouro Preto.
- 12 Art. 6 Abs. 3 Protokoll von Olivos.
- 13 Art. 6 Abs. 2 Protokoll von Olivos.
- 14 Einzelheiten s. Art. 43 Protokoll von Olivos.
- 15 Art. 8 Protokoll von Olivos.
- 16 Art. 7 Abs. 1 Protokoll von Olivos.

zu einer „Lähmung der Verhandlungen“, da der beschuldigte Mitgliedstaat an der Handlungsempfehlung gegen ihn selbst beteiligt ist. Durch diese Beteiligung müsste er implizit zugeben, dass er nicht im Sinne des MERCOSUR-Rechts gehandelt hat. Gerade dies ist aber unwahrscheinlich, denn in dieser Phase des Verfahrens sind diplomatische Verhandlungen in der Regel bereits erfolglos durchgeführt worden. So kann es nicht überraschen, dass innerhalb der Gruppe Gemeinsamer Markt noch kein einziger Konflikt beigelegt worden ist¹.

bb) Vermittlung durch die Handelskommission

- 1863 Neben der Vermittlung durch die Gruppe Gemeinsamer Markt kann auch die Handelskommission innerhalb ihres Aufgabenbereichs aktiv an der Beilegung von Streitigkeiten mitwirken. Hierfür sind zwei verschiedene Verfahren vorgesehen:

Das **Beschwerdeverfahren** wird auf Antrag eines Vertragsstaates, der im eigenen Namen oder auf Ersuchen eines Privaten agiert, eingeleitet. Zunächst wird ein technischer Ausschuss eingesetzt, der der Handelskommission innerhalb von 30 Tagen einen Entscheidungsvorschlag zur Beratung vorlegt². Kommt die Handelskommission zu keiner Einigung, leitet sie das Verfahren an die Gruppe Gemeinsamer Markt weiter³. Wenn in diesem Organ ebenfalls keine Einigung erzielt wird, kann der Vertragsstaat, der die Beschwerde erhoben hatte, ein förmliches Schiedsverfahren einleiten⁴. Falls dagegen in der Handelskommission oder in der Gruppe Gemeinsamer Markt eine Einigung über den Gegenstand erzielt wird, kann sie den Vertragsstaat, gegen den sich die Beschwerde richtet, zu entsprechenden Maßnahmen auffordern. Handelt der betroffene Vertragsstaat der von der Gruppe Gemeinsamer Markt ausgesprochenen Entscheidung zuwider, ist die Einleitung eines Schiedsverfahrens ebenfalls zulässig⁵.

Vor der Handelskommission kann alternativ ein unkompliziertes und häufig angewendetes **Konsultationsverfahren** durchgeführt werden⁶. Innerhalb der Sitzungen der Handelskommission kann jeder Vertragsstaat einen anderen zur Stellungnahme zu denjenigen Bereichen, die in die Kompetenz der Handelskommission fallen, auffordern⁷. Sofern durch die Stellungnahme des ersuchten Vertragsstaates noch keine Einigung erzielt wird, berät die Handelskommission über den Streitgegenstand⁸. Sofern keine Einigung erzielt wird, steht den Vertragsstaaten die Einleitung der weiteren vorgesehenen Verfahren offen⁹.

cc) Einberufung des Ad hoc-Schiedsgerichts

- 1864 Sollte in Konsultations- oder Beschwerdeverfahren keine Einigung erzielt worden sein, so kann jede der beteiligten Parteien dem Verwaltungssekretariat seine Absicht mitteilen, das Schiedsverfahren im engeren Sinne einzuleiten. Das Verwaltungssekretariat teilt dies dem anderen Staat bzw. den anderen beteiligten Staaten in seiner Eigenschaft

1 Klumpp, S. 160.

2 Art. 1-4 Anhang zum Protokoll von Ouro Preto.

3 Art. 5 Anhang zum Protokoll von Ouro Preto.

4 Anders irrtümlich Wehner, S. 108, der in diesem Zusammenhang verkennet, dass der MERCOSUR Klagen von Organen gegen Vertragsstaaten nicht zulässt (S. Wehner, S. 100, wo er die Nichtexistenz solcher Klagen ausdrücklich erläutert).

5 Art. 7 Abs. 1 Anhang zum Protokoll von Ouro Preto.

6 Grundlage in Richtlinie CCM Dir. 6/96, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Directivas/ES/Dir_006_096_PDF, eingesehen am 16.7.2015; geändert durch CCM Dir. 17/99, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Directivas/ES/Dir_017_099_Mecanismo_Consultas_CCM_Acta%202_99.PDF, eingesehen am 16.7.2015.

7 Art. 1-4 CCM Dir. 6/96.

8 Art. 7 CCM Dir. 6/96.

9 Art. 8 CCM Dir. 6/96.

aat an der
ing müsste
elt hat. Ge-
d diploma-
So kann es
in einziger

e Handels-
treitigkeit-

genen Na-
ein tech-
Tagen ei-
mmission
larkt wei-
Vertrags-
inleiten⁴.
er Markt
at, gegen
. Handelt
rochenen
ulässig⁵.

ingewen-
der Han-
zu denje-
lern⁷. So-
igung er-
rn keine
rgesehe-

len sein,
t mitteli-
kretariat
enschaft

MERCO-
ie Nicht-

normas_
CM Dir,
99_Meca

als für die Durchführung des Verfahrens verantwortliches Organ mit¹. Die generelle Zuständigkeit des Schiedsgerichtes von Gesetzes wegen ohne besondere Schiedsvereinbarung haben die Vertragsstaaten bereits durch das Protokoll von Brasilia anerkannt².

Das Ad hoc-Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Jede Partei benennt einen Schiedsrichter sowie zusätzlich einen Richter, falls im Laufe des Verfahrens ein Richter ersetzt werden muss³. Diese müssen einer vorher aufgestellten Liste, für die jeder Vertragsstaat 12 Mitglieder benannte, angehören⁴. Die dort genannten Personen sollen Juristen mit anerkannter Kompetenz in den Gebieten, die streitgegenständlich sein können, sein⁵. Sofern eine Partei ihrer Obliegenheit nicht innerhalb von 15 Tagen nachkommt, benennt das Verwaltungssekretariat im Wege der Ersatzvornahme den Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Frist⁶. Der dritte Schiedsrichter und Präsident des Schiedsgerichts wird in gegenseitigem Einvernehmen aus einer weiteren Liste, die aus vier von jedem Mitgliedstaat genannten Richtern besteht⁷, gewählt; auch hier muss ein Ersatzrichter ernannt werden. Der Präsident darf kein Staatsangehöriger einer der Staaten sein, die Parteien der Streitigkeit sind. Sollten sich die Parteien nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können, ermittelt ihn das Verwaltungssekretariat durch Los⁸. Die so ernannten Präsidenten müssen ihr Amt innerhalb einer Frist von drei Tagen annehmen.

Die Entscheidung 30/04 enthält ergänzende Regelungen hinsichtlich des Verfahrensablaufs, so zum Beispiel in Bezug auf den Ort, in dem das Schiedsgericht zusammentritt, zum Parteivortrag sowie zur Beweisaufnahme. Das Schiedsgericht kann in jeder Stadt der MERCOSUR-Staaten zusammentreffen. Es muss die Parteien mindestens 15 Tage im Voraus über den Sitzungsort informieren⁹. Verfahrenssprachen sind die offiziellen Sprachen des MERCOSUR¹⁰. Der Schriftverkehr wird über das MERCOSUR-Sekretariat abgewickelt¹¹. Die Parteien können Beweise antreten, wenn das Gericht die Angelegenheit nicht als rein rechtlich deklariert und die Beweisaufnahme abgelehnt hat. Das Gericht kann auch auf eigene Initiative eine Beweisaufnahme einleiten¹². Die mündliche Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme wird schriftlich vorbereitet. Es ist auch eine Lösung der Streitigkeit durch Vergleich vorgesehen¹³. Wenn eine Partei die im Schiedsspruch enthaltene Verpflichtung nicht erfüllt, kann das Gericht auf Antrag entschädigende Maßnahmen anordnen¹⁴.

dd) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich umfasst „die Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung, Anwendung oder Verletzung der Bestimmungen des Vertrages von Asunción, über die auf seiner Grundlage gefassten Beschlüsse, sowie

1 Art. 9 Protokoll von Olivos.

2 Art. 8 Protokoll von Brasilia.

3 Art. 10 Protokoll von Olivos.

4 Art. 10, 11 Protokoll von Olivos.

5 Art. 13 Protokoll von Brasilia.

6 Art. 10 Abs. 2 Protokoll von Olivos.

7 Art. 11 Abs. 2 Protokoll von Olivos.

8 Art. 10 Abs. 3 Protokoll von Olivos.

9 Art. 2 Reglas Modelo de procedimiento para los tribunales arbitrales ad hoc del MERCOSUR, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/DEC%20030-004_Reglas%20Modelos_ES_Acta%202-04.PDF, eingesehen am 16.7.2015.

10 Art. 3; nach Art. 17 des Vertrags von Asunción sind dies Spanisch und Portugiesisch.

11 Art. 9ff.

12 Art. 15.

13 Art. 16ff.

14 Art. 24.

über Entscheidungen des Rates des Gemeinsamen Marktes und über die Beschlüsse der Gruppe Gemeinsamer Markt entstehen könnten¹.

- 1868 Das Verhältnis des Schiedsverfahrens des MERCOSUR zum Streitschlichtungsverfahren der WTO blieb nach dem Protokoll von Brasilia offen, sodass zwei voneinander unabhängige Klagen vor den jeweiligen Schiedsgerichten nicht ausgeschlossen waren.² Der Schiedsspruch des MERCOSUR vom 10.3.2000³, dem eine Streitigkeit zwischen Brasilien und Argentinien über eine argentinische Schutzklausel im Textilbereich zugrunde lag, macht dies deutlich: Brasilien rief sowohl das Textilaufsichtsorgan der WTO als auch das MERCOSUR-Schiedsgericht an, um die Maßnahme des argentinischen Staates zu beanstanden. Nachdem Brasilien vom MERCOSUR-Schiedsgericht Recht bekommen hatte, setzte Brasilien auf Ersuchen Argentiniens das WTO-Verfahren aus⁴. Diese Situation korrigierte das Protokoll von Olivos: Es gestattet die alternative Anrufung des Schlichtungsverfahrens der WTO nur, solange noch kein Verfahren vor dem Schiedsgericht des MERCOSUR anhängig ist. Anlass dieser Korrektur war eine Streitigkeit nach dem bis dato geltenden Verfahren des Protokolls von Brasilia. In diesem, sogenannten Hühnerfall⁵ befasste die im Mercosurverfahren unterlegene Partei, Brasilien, zusätzlich den Streibeilegungsmechanismus der WTO mit der Streit-sache und gewann. Um derartige Widersprüche in der Rechtsprechung zu vermeiden, wurde mit dem Protokoll von Olivos die obligatorische Forumswahl eingeführt. Jedoch wird der Nutzen dieser Regelung bisweilen kritisch gesehen. Insbesondere werde die MERCOSUR-Gerichtsbarkeit es nicht vollends verhindern können, dass andere Streibeilegungsmechanismen sich mit im MERCOSUR anhängigen Verfahren befassen. Denn diese sind nur an ihre eigenen Regeln gebunden. Umgekehrt kann sich die MERCOSUR-Gerichtsbarkeit nicht mit Streigegegenständen befassen, die bereits bei einem anderen Forum anhängig sind. Dies beschränke die Gerichtsbarkeit im MERCOSUR erheblich in ihrer Zuständigkeit und behindere sie in ihrer Aufgabe, das MERCOSUR-Recht auszulegen⁶.
- 1869 Nicht vorgesehen sind Organstreitverfahren oder Verfahren zwischen Vertragsstaaten und den Organen des MERCOSUR⁷. Die Tatsache, dass die Organe des MERCOSUR nicht parteifähig sind, liegt an der Struktur des MERCOSUR: Da für die Beschlussfindung innerhalb der Organe des MERCOSUR das Einstimmigkeitsprinzip⁸ herrscht, wäre es ohnehin jedem Vertragsstaat möglich, eine Klage gegen sich durch Instruktionen an seine Vertreter zu verhindern⁹.

ee) Anwendbares Recht

- 1870 Das Schiedsgericht wendet insbesondere den Vertrag von Asunción, die von ihm ausgehenden Zusatzabkommen sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des MERCOSUR an¹⁰. Es zieht aber auch die Regeln des GATT/WTO, NAFTA, die Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1961 sowie den Grundsatz des *effet utile*

1 Art. 1 Protokoll von Olivos.

2 Vgl. Baars in Basedow/Samtleben, S. 303, 307.

3 Abrufbar unter <http://www.mercosur.int>. Dazu Lehmann, EuZW 2001, 622 (624); Baars, Kommentar zum 3. Schiedsspruch des MERCOSUR v. 10.3.2000, in Basedow/Samtleben, S. 303, 307, aaO.

4 Baars, aaO.

5 <http://www.mercosur.int/msweb/portal%20intermediario/es/controversias/archivos/IV%20LAUDO%20ACLARACION.pdf>, eingesehen am 27.7.2015.

6 So insbesondere Klumpp, S. 200.

7 Alonso García, S. 58; Wehner, S. 100.

8 Mit Ausnahme des Ad hoc-Schiedsgerichtes, worauf Wehner, S. 103 zutreffend hinweist.

9 Vgl. Basedow, Der Mercosur als Integrationsmodell, in Basedow/Samtleben, S. 9, 18.

10 Art. 19 Abs. 1 Protokoll von Brasilia.

in Betracht¹. Die Heranziehung von Grundsätzen des EU-Rechts ist in der Diskussion. Die Parteien können vereinbaren, dass die Entscheidung nach dem Grundsatz „*ex aequo et bono*“ nach Billigkeit gefällt wird². Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht einstweilige Verfügungen treffen, sofern die begründete Annahme vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands einer Partei schwere und nicht behebbare Schäden verursacht³.

ff) Der Schiedsspruch

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen (um 30 Tage verlängerbar) seit der Ernennung seines Präsidenten. Ein Schiedsspruch ist vor dem permanenten Tribunal des MERCOSUR innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung angreifbar⁴. Die gegnerische Partei hat dann 15 Tage Zeit, um das Rechtsmittel zu erwidern. Die Entscheidung des Tribunals soll danach innerhalb einer Frist von 30 Tagen ergehen. Diese Frist kann um weitere 15 Tage verlängert werden⁵. Werden die Entscheidungen der Ad Hoc-Schiedsgerichte nicht fristgerecht angefochten, werden sie materiell rechtskräftig (*cosa juzgada*) und sind von den Mitgliedstaaten einzuhalten⁶. Anstelle der Einberufung eines Ad Hoc-Schiedsgerichts kann das Ständige Tribunal auch direkt angerufen werden⁷. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedstaaten entscheidet der Gerichtshof in kleiner Besetzung mit drei, in allen anderen Fällen mit fünf Richtern⁸.

1871

gg) Eilmaßnahmen in Notfällen

Seit 2004 kann eine Partei, wenn die Gefahr irreparabler Schäden aufgrund einer Verletzung von MERCOSUR-Recht durch einen Mitgliedstaat droht, Eilmaßnahmen beantragen⁹. Für den Staat, gegen den die Maßnahmen ergriffen werden sollen, läuft eine Frist von drei Tagen, während der er zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann. Das ständige Tribunal hat dann spätestens sechs Tage später eine Entscheidung zu treffen¹⁰. Die Entscheidung des Tribunals kann innerhalb von fünfzehn Tagen angefochten werden¹¹.

1872

hh) Stellungnahmen des ständigen Tribunals

Die MERCOSUR-Mitgliedstaaten, die höchsten nationalen Gerichte sowie die MERCOSUR-Organen mit Entscheidungsbefugnis können die Erstellung von beratenden Gutachten („*opiniones consultivas*“) durch das Tribunal beantragen¹². Diese Stellungnahmen sind weder bindend noch verpflichtend.

1873

1) Santalla/Sennekamp, RIW 2002, 262 [268].

2) Art. 19 Abs. 2 Protokoll von Brasilia.

3) Art. 15 Protokoll von Olivos. Vgl. hierzu Peña Neira, Revista Vasca de Derecho Procesal y Arbitraje 1997, 509 [519].

4) Art. 17 Protokoll von Olivos.

5) Art. 21 Protokoll von Olivos.

6) Art. 26 Protokoll von Olivos.

7) Art. 23 Protokoll von Olivos.

8) Art. 20 Protokoll von Olivos.

9) MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 23/04: *Procedimiento para atender casos excepcionales urgencia*, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisiones/dec2304s.asp>, eingesehen am 16.6.2015.

10) Art. 5, 6. MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 23/04.

11) Art. 9. MERCOSUR/CMC/DEC. Nr. 23/04.

12) Art. 2, 3 Reglamento del Protocolo de Olivos.

ii) Klagemöglichkeit von Privatpersonen

- 1874 Das Protokoll von Brasilia spricht Privaten keine direkten Klagebefugnisse zu, gibt ihnen aber die Möglichkeit, sich gegen Maßnahmen, die gegen MERCOSUR-Recht verstoßen, zu wenden, indem sie ihre Beschwerde an die nationale Sektion der Gruppe Gemeinsamer Markt in dem Staat, dem sie angehören, richten¹. Die Beschwerde muss Angaben enthalten, die es der nationalen Sektion ermöglichen zu erkennen, ob Anhaltspunkte für die Rechtsverletzung sowie für das Bestehen oder Gefahr eines Schadens vorliegen². Sofern die Beschwerde nicht eine bereits anhängige Streitsache zum Gegenstand hat, kann die nationale Sektion der Gruppe Gemeinsamer Markt zum einen direkte Verhandlungen mit der nationalen Sektion desjenigen Vertragsstaates, dem die Verletzung vorgehalten wird, aufnehmen oder sie kann die Beschwerde ohne weiteres Verfahren an die Gruppe Gemeinsamer Markt weiterleiten³. Sofern direkte Verhandlungen innerhalb von 15 Tagen zu keinem Ergebnis führen, leitet die nationale Sektion auf Antrag der betroffenen Privatperson die Beschwerde an die Gruppe Gemeinsamer Markt weiter⁴.
- 1875 Nach Erhalt der Beschwerde prüft die Gruppe Gemeinsamer Markt ihre tragenden Motive und kann die Beschwerde ohne weiteres zurückweisen, wenn sie nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls beruft sie unverzüglich ein Expertengremium ein, dass innerhalb von 30 Tagen nach seiner Ernennung eine Stellungnahme über die Statthaftigkeit der Beschwerde abgibt, wobei das Expertengremium dem privaten Beschwerdeführer und dem betroffenen Staat Gelegenheit zur Anhörung zu geben hat⁵. Das Gutachten des Expertengremiums wird der Gruppe Gemeinsamer Markt vorgelegt.
- 1876 Das Expertengutachten ist für die Vertragsstaaten rechtlich nicht verbindlich, dennoch kommt die Tätigkeit der Experten der eines Gerichts nahe⁶. Gibt das Gutachten der Beschwerde gegen den Vertragsstaat statt, so kann jeder der anderen Vertragsstaaten diesen auffordern, ausgleichende Maßnahmen zu ergreifen oder die fraglichen Maßnahmen aufzuheben. Sollte diese Aufforderung nicht innerhalb von 15 Tagen befolgt werden, so kann der Vertragsstaat, der sie ausgesprochen hatte, das Ad hoc-Schiedsverfahren einleiten⁷. Die Einleitung des Schiedsverfahrens hängt damit nicht zuletzt vom Willen des Vertragsstaates ab, die Beschwerde eines Staatsangehörigen zum Gegenstand einer Kontroverse mit einem anderen Mitgliedstaat zu machen⁸. Bereits in diesem Konsultationsverfahren in der Gruppe Gemeinsamer Markt sind die nichtstaatlichen Akteure auf den Beistand der Regierungen angewiesen und führen die Verhandlungen nicht selbst. Die Eingabe einer Privatperson kann außerhalb dieses speziellen Konsultationsverfahrens auch zu einem Vermittlungsverfahren innerhalb der Handelskommission führen, wie es im Anhang des Protokolls von Ouro Preto beschrieben ist. Auch dort gibt die Eingabe des Privaten nur einen Impuls. Das weitere Verfahren wird durch die Regierungsvertreter nach den üblichen Regeln geführt. Wann welcher Verfahrensweg beschritten wird, liegt dabei in den Händen der Regierungsvertreter in Kommission und Gruppe⁹. Positiv anzumerken ist, dass das Protokoll von Olivos den Einfluss des Heimatlandes auf die Beschwerde eines Einzelnen begrenzt¹⁰.

1 Art. 25, 26 Protokoll von Brasilia. S. Wehner, S. 104f.

2 Art. 26 Abs. 2 Protokoll von Brasilia.

3 Art. 27 Protokoll von Brasilia.

4 Art. 28 Protokoll von Brasilia.

5 Art. 29 Protokoll von Brasilia.

6 Wehner, S. 109; Klumpp, S. 174.

7 Art. 32 Protokoll von Brasilia.

8 Wehner, S. 109.

9 Klumpp, S. 174.

10 Dazu im Einzelnen s. Santalla/Sennekamp, RIW 2002, 262 (267).

b) Streitschlichtung im Rahmen von Investitionsprojekten innerhalb des MERCOSUR

aa) Streitschlichtung bezüglich Investitionen aus Drittstaaten

Das Protokoll von Buenos Aires vom 5.8.1994 über die Förderung und den Schutz von Investitionen aus Staaten, die nicht dem MERCOSUR angehören¹, verpflichtet die Mitgliedstaaten, Investitionen aus Drittstaaten zu schützen und diese nicht zu benachteiligen². Andererseits ist ihnen aber auch keine günstigere Behandlung einzuräumen, als sie innerhalb des MERCOSUR vorgesehen ist³. Grundsätzlich bleibt die Verantwortung für Investitionen aus Drittstaaten aber bei den einzelnen Mitgliedern. Im Falle von Streitigkeiten zwischen einem MERCOSUR-Staat und einem Investor aus einem Drittstaat, besitzt der Investor die Wahl zwischen der Anrufung der nationalen Gerichte im jeweiligen Vertragsstaat, der Anstrengung eines Ad hoc-Schiedsverfahrens oder der Streitbeilegung vor einer Institution für internationale Schiedsgerichtsbarkeit⁴.

1877

bb) Streitschlichtung bezüglich Investitionen aus MERCOSUR-Staaten

Die Konfliktlösung zwischen MERCOSUR-Staaten und einem Investor aus dem MERCOSUR-Raum ist seit dem 17.1.1994 durch das Protokoll von Colonia für die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investoren innerhalb des MERCOSUR⁵ geregelt. Es handelt sich um ein multilaterales Investitionsschutzabkommen und enthält ebenso wie das NAFTA-Abkommen und das Protokoll von Buenos Aires materielle Pflichten der Vertragsstaaten gegenüber MERCOSUR-Investoren⁶.

1878

Streitigkeiten zwischen einem MERCOSUR-Investor und dem Mitgliedstaat, in welchem die Investition getätigt wurde, sollen nach Möglichkeit durch gütliche Verhandlungen geklärt werden. Sollten diese nach Ablauf von sechs Monaten fruchtlos geblieben sein, stehen dem Investor verschiedene Möglichkeiten offen, deren einmal getroffene Wahl allerdings den Zugang zu den übrigen Verfahren versperrt⁷. Er kann sich an die ordentlichen Gerichte des Staates, in welchem die Investition getätigt wurde, wenden. Ferner kann er die Streitigkeiten mittels der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu lösen versuchen, und zwar durch ein internationales Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten in Washington (ICSID) oder durch ein Ad hoc-Schiedsverfahren nach den UNCITRAL-Regeln. Auch die bereits oben erwähnte Streitschlichtung im Rahmen der Protokolle von Brasilia und Olivos steht dem Investor zur Verfügung. Entscheidet er sich für diese Option, so führt sein Mitgliedstaat für ihn das Verfahren.

1879

1. *Protocolo sobre Promoción y Protección de Inversiones provenientes de Estados no Partes del Mercosur*. Das Protokoll ist bisher nur von Argentinien, Paraguay und Uruguay ratifiziert worden und damit noch nicht in Kraft. *Salacuse*, S. 111 f.

2. Art. 2 Abschnitt C des Protokoll von Buenos Aires über die Förderung und den Schutz von Investitionen aus Staaten, die nicht dem MERCOSUR angehören.

3. Art. 1 i.V. mit 2. Abschnitt C Abs. 3 des Protokoll von Buenos Aires über die Förderung und den Schutz von Investitionen aus Staaten, die nicht dem MERCOSUR angehören.

4. Art. 2 Abschnitt H Protokoll von Buenos Aires über die Förderung und den Schutz von Investitionen aus Staaten, die nicht dem MERCOSUR angehören.

5. *Protocolo de Colonia para la Promoción y Protección Recíproca de inversiones en el MERCOSUR*, <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/DEC1193.asp>, eingesehen am 16.7.2015. Das Protokoll wurde jedoch bisher nur von Argentinien und Uruguay ratifiziert und ist daher gemäß seinem Art. 11 Abs. 1 noch nicht in Kraft getreten.

6. So hinsichtlich fairer Behandlung, Meistbegünstigungsprinzip, Entschädigungspflicht bei Enteignungen. Vgl. Art. 2-7 Protokoll von Colonia für die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investoren innerhalb des MERCOSUR.

7. Art. 9 Protokoll von Colonia für die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investoren innerhalb des MERCOSUR.

c) Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit im MERCOSUR

aa) Rechtsquellen

- 1880 In allen MERCOSUR-Vertragsstaaten sowie im Beitrittsland Bolivien ist das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (New Yorker Übereinkommen)¹ anwendbar. Selbst in Brasilien, wo lange widrige Bedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit herrschten, ist das New Yorker Übereinkommen am 5.9.2002 in Kraft getreten.

Neben diesem Abkommen besitzt die Interamerikanische Konvention zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit von Panama aus dem Jahre 1975² regionale Bedeutung. Ihr gehören neben den MERCOSUR-Staaten auch zahlreiche weitere lateinamerikanische Staaten³ und die USA an⁴.

- 1881 Die Konvention von Panama ist dem New Yorker Übereinkommen stark nachempfunden. Sie entstand aus dem Bemühen der lateinamerikanischen Staaten heraus, ein „eigenes“ Abkommen zu schaffen⁵. Anders als das New Yorker Übereinkommen, das universell Anwendung findet, sofern die jeweiligen Staaten nicht von einem entsprechenden Vorbehalt Gebrauch gemacht haben, äußert sich das Panama-Abkommen aber nicht zu der Frage seines internationalen Anwendungsbereichs, sondern lässt die Entscheidung zwischen Territorialitätsvorbehalt und universeller Anwendung offen. Die ganz herrschende Auffassung geht aber davon aus, dass das Panama-Abkommen nur zwischen den Vertragsstaaten anwendbar ist⁶. Hierbei stellt sich die Frage, ob jeglicher Bezug des Schiedsspruches zu mehr als einem Vertragsstaat ausreicht oder ob der anzuerkennende Schiedsspruch aus einem Vertragsstaat stammen muss. Ein noch engerer Anwendungsbereich ergibt sich, wenn man verlangt, dass beide Parteien des Schiedsverfahrens Angehörige der beteiligten Staaten sein müssen. Aufgrund der im New Yorker Übereinkommen enthaltenen Öffnungsklausel für regionale Abkommen⁷ und der allgemeinen *lex specialis*-Regel sind das New Yorker Übereinkommen und die Konvention von Panama prinzipiell miteinander kompatibel: In Staaten, die beiden Abkommen beigetreten sind, findet das Panama-Abkommen im Verhältnis zu anderen Staaten, die diesem ebenfalls angehören, vorrangig Anwendung.

- 1882 Die im Jahre 1979 verabschiedete Interamerikanische Konvention über die außerterritoriale Wirksamkeit von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen von Montevideo⁸ gilt in den Vertragsstaaten des MERCOSUR und darüber hinaus in weiteren lateinamerikanischen Staaten⁹. Nach der Konvention von Montevideo hat derjenige, der die Anerkennung oder Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs anstrebt, zu beweisen, dass bestimmte Voraussetzungen (Form, ordnungsgemäße Ladung des Be-

1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580084/201502190000/0.277.12.pdf>, eingesehen am 16.7.2015.

2 *Convención Interamericana sobre Arbitraje Comercial Internacional*. Im Internet verfügbar unter: <http://www.oas.org/juridico/spanish/tratados/b-35.html>, eingesehen am 16.7.2015. Vgl. dazu Norberg, *Revista Vasca de Derecho Procesal y Arbitraje*, 1993, 117.

3 Die Panama Konvention wurde bisher von 19 Staaten ratifiziert, <http://www.oas.org/juridico/english/sigs/b-35.html>, eingesehen am 16.7.2015.

4 Zum Beitritt der USA s. Lowry, Houston Putnam, *Journal of International Arbitration*, Vol. 7 No. 3 (1990), 83.

5 Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667f.

6 Hamilton, *University of Pennsylvania Journal of International Law* (2009), S. 1105ff.

7 Art. 7 Abs. 1 New Yorker Übereinkommen. Vgl. Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667f.

8 *Convención Interamericana sobre Eficacia extraterritorial de las sentencias y laudos arbitrales extranjeros*, <http://www.oas.org/juridico/spanish/tratados/b-41.html>, eingesehen am 16.7.2015.

9 Weitere Staaten, die der Konvention von Montevideo angehören sind Kolumbien, Ecuador, Mexiko und Peru, <http://www.oas.org/juridico/english/sigs/b-41.html>, eingesehen am 16.7.2015.

klagen, Gelegenheit zur Verteidigung, materielle Rechtskraft) erfüllt worden sind. Im New Yorker Übereinkommen und auch in der Panama-Konvention ist dieser Punkt jedoch dahingehend geregelt, dass der Vollstreckungsgegner das Vorliegen von Vollstreckungshindernissen beweisen muss¹. Die Stellung der Montevideo-Konvention im Gesamtsystem erscheint daher unklar².

Ein weiteres vom MERCOSUR geschaffenes Abkommen ist das **Protokoll von Las Leñas** über die Zusammenarbeit und gerichtliche Unterstützung in Zivil-, Handels-, Arbeits- und Verwaltungsrechtssachen vom 27.6.1992 (im Folgenden: Protokoll von Las Leñas)³. Am 5.7.2002 beschloss der Rat des Gemeinsamen Marktes das Parallelabkommen zwischen dem MERCOSUR, Bolivien und Chile⁴. Es ermöglicht die Anerkennung von Schiedssprüchen aus den Vertragsstaaten im Wege der Rechtshilfe unter Einschaltung der jeweiligen sogenannten Zentralen Behörde⁵. Schnelle und direkte Durchsetzung ist durch dieses recht aufwendige Verfahren nicht zu erwarten⁶. Da das Protokoll von Las Leñas zeitlich nach der Panama-Konvention verabschiedet worden ist, verdrängte es zunächst nach dem *lex posterior*-Grundsatz als auch aufgrund seines beschränkteren Anwendungsbereichs nach dem *lex specialis*-Grundsatz die Panama-Konvention; ein unerfreuliches Ergebnis angesichts des unkomplizierten Verfahrens der Panama-Konvention⁷. Die vom Schrifttum geäußerte Kritik an der Verdrängung insbesondere der Panama-Konvention durch Abkommen, die eine effektive Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen erschweren, ist nicht fruchtlos geblieben: Der MERCOSUR-Gesetzgeber hat am 5.7.2002 durch die Entscheidung CMC 7/02⁸ das Protokoll von Las Leñas dahin gehend geändert, dass es ausdrücklich den Vorrang bereits existierender Abkommen anerkennt, sofern diese vorteilhafter für die Zusammenarbeit sind. Damit haben sich die Vertragsstaaten des MERCOSUR klar zum Günstigkeitsprinzip bekannt.

Weiter ist das **Protokoll von Buenos Aires** über die Internationale Zuständigkeit für Klagen aus Schuldverträgen⁹ vom 5.8.1994 zu erwähnen. Es spricht in seinem Art. 4 Abs. 2 Schiedsvereinbarungen Gültigkeit zu.

1998 wurden seitens des Rates des Gemeinsamen Marktes zwei Abkommen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit beschlossen, deren Ratifizierung mittlerweile erfolgt ist. Es handelt sich um die Abkommen zur Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

1 Vgl. Art. 5 New Yorker Übereinkommen; Art. 5 Panama-Konvention.

2 Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667 (678).

3 *Protocolo de Cooperación y Asistencia Jurisdiccional en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa* (CMC 5/92), <http://www.parlamento.gub.uy/htmlstat/pl/protocolos/prot16971.htm>, eingesehen am 17.7.2015. Vgl. Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667, 688 ff.; Samtleben, *RabelsZ*, 1999, 1 (13 ff.).

4 *Acuerdo de Cooperación y Asistencia Jurisdiccional en Materia Civil, Comercial, Laboral y Administrativa entre los Estados Partes del MERCOSUR y la República de Bolivia y la República de Chile* (CMC 8/02), <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec0802s.asp>, eingesehen am 17.7.2015.

5 Art. 19 Protokoll von Las Leñas.

6 Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667, 689; Samtleben, *RabelsZ*, 1999, 1 (56).

7 Zu möglichen Lösungen Samtleben, *RabelsZ*, 1 (24); Kleinheisterkamp in Kleinheisterkamp/Lorenzo, S. 667, 690. Dazu auch Braghetta, *Polygamy of Treaties in Arbitration – A Latin American and MERCOSUL Perspective*, Abschnitt V, 29.10.2010, http://www.arbitration-icca.org/media/2/13601389522000/braghetta_adriana_polygamy_of_treaties_in_arbitration.pdf, eingesehen am 17.7.2015.

8 Siehe auch insbesondere die Änderung von Artikel 35 Protokoll von Las Leñas, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_007_002_Enmienda_%20Prot_Coop.%20y%20Asis_Acta%201_02.PDF, eingesehen am 17.7.2015.

9 *Protocolo de Buenos Aires sobre Jurisdicción Internacional en Materia Contractual* (CMC 1/94), http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/CMC_DEC_1994-001_ES_Protocolo%20JurisdicInternaContractual.PDF, eingesehen am 17.7.2015.

des MERCOSUR bzw. des MERCOSUR, Boliviens und Chile, den beiden assoziierten Staaten [MERCOSUR-Abkommen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit]¹. Mit Ausnahme ihrer territorialen Geltung sind die beiden Abkommen identisch. In ihnen sind Normen über die Schiedsvereinbarung, den Schiedsspruch und die gegen ihn einzulegenden Rechtsmittel sowie über das von den Schiedsrichtern auf die Hauptsache anwendbare Recht enthalten.

- 1886 Sofern die Parteien sich nicht auf eine bestimmte Verfahrensordnung geeinigt haben, sind die Regeln der *Inter-American Commercial Arbitration Commission* anwendbar.² Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird bewusst ausgespart; stattdessen wird auf das Protokoll von Las Leñas, die Konvention von Panama sowie die Konvention von Montevideo verwiesen³.

bb) Ausblick

- 1887 Die Panama-Konvention findet nach der Änderung des Protokolls von Las Leñas durch die Entscheidung CMC 7/02 gegenüber den anderen Abkommen vorrangig Anwendung, soweit es um die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche geht. Im Ergebnis besitzt der MERCOSUR auf internationaler Ebene durch das New Yorker Übereinkommen, auf regionaler Ebene durch die Panama-Konvention sowie auf nationaler Ebene durch zahlreiche Reformen der einzelnen Schiedsverfahrensgesetze, geeignete Rahmenbedingungen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

3. Streitschlichtung innerhalb der Andengemeinschaft

a) Streitschlichtung zwischen den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft

- 1888 Alle Streitigkeiten⁴ zwischen den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, die das Gemeinschaftsrecht betreffen, werden vor dem Gerichtshof der Andengemeinschaft (Andengerichtshof) mit Sitz in Quito/Ecuador ausgetragen⁵. Es finden keine Schiedsverfahren mit wechselnden Besetzungen statt, sondern es entscheidet ein Gericht aus fünf unabhängigen Richtern, die für sechs Jahre von den Mitgliedstaaten gewählt werden.⁶ Der Andengerichtshof entscheidet über die folgenden Klagearten:
die Nichtigkeitsklage gegen Gemeinschaftsentscheidungen⁷,

1 *Acuerdo sobre Arbitraje Comercial Internacional del Mercosur* vom 23.7.1998 (CMC 3/98), http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_003_098_Acuerdo_Arbit-Comer_Internacional_MCS_Acta%201_98.PDF, eingesehen am 17.7.2015, und *Acuerdo sobre Arbitraje Comercial Internacional entre el Mercosur, la República de Bolivia y la República de Chile* (CMC 4/98) gleichen Datums, http://www.mercosur.int/msweb/Normas/normas_web/Decisiones/ES/Dec_004_098_Acuerdo_Arbit-Comer_Intl_MCS_BOLCHI_Acta%201_98.PDF, eingesehen am 17.7.2015. Zu diesen beiden Abkommen ausführlich: Noodt Taquela, *Arbitraje internacional en el Mercosur*, 1999, Albornoz, *Revista de la Corte española de arbitraje*, 1999, S. 15.

2 Art. 12 Abs. 2 (b) MERCOSUR-Abkommen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit. So schon Art. 3 Panama-Konvention.

3 Vgl. Art. 23 MERCOSUR-Abkommen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

4 Die Urteile des Gerichtshofes finden sich unter: <http://www.comunidadandina.org/SolControversias.aspx?fr=0&codProc=216&codpadre=14&tipoProc=2>, eingesehen am 28.7.2015.

5 Vgl. Art. 41, 47 Abkommen von Cartagena.

6 Art. 41 Abkommen von Cartagena und Art. 6–8 Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes (*Tratado de creación del Tribunal de Justicia de la Comunidad Andina*) in der Fassung v. 10.3.1996, <http://portal.uchm.es/portal/page/portal/IDP/Compilaci%F3n%20de%20normas%20de%20Derecho%20penal%20procesal%20penal%20y%20Dere%20de%20del%20tribunal%20de%20justicia.pdf>, eingesehen am 28.7.2015.

7 Art. 17 ff. Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.

assoziierten
Mit Aus-
s. In ihnen
gen ihn ein-
hauptsache

nigt haben,
in anwend-
ird bewusst
ention von

efias durch
ig Anwen-
edssprüche
h das New
tion sowie
rens-geset-

die das Ge-
schaft (An-
ie Schieds-
det ein Ge-
staaten ge-
arten:

CMC 3/98],
8_Acuerdo_
nd Acuerdo
a y la Repú-
Normas/nor
Acta%201_
dt Taquela,
de arbitraje,

schon Art. 3

g/SolContro
5.

erichtshofes
: Fassung v.
normas%20
%20tribunal

die Vertragsverletzungsklage gegen einen Mitgliedstaat, zu erheben durch das General-
sekretariat oder den betroffenen Vertragsstaat¹,

- das Vorabentscheidungsverfahren²,
- die Untätigkeitsklage³ und
- Klagen aufgrund von Schiedsklauseln⁴.

Natürliche und juristische Personen können die Nichtigkeitsklage und die Untätig-
keitsklage gegen das zuständige Organ der Andengemeinschaft einlegen⁵. Das Vor-
abentscheidungsverfahren hat in der Praxis bisher die meiste Bedeutung erlangt⁶.

1889

b) Schiedsgerichtsbarkeit in der Andengemeinschaft

Alle Mitgliedstaaten haben das New Yorker Übereinkommen sowie das Panama-Ab-
kommen unterzeichnet. Die Andengemeinschaft hat keine speziellen Abkommen
zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit erlassen, wohl aber die Zuständigkeit des Anden-
gerichtshofs um schiedsgerichtliche Aufgaben erweitert. Der Andengerichtshof wird
bei Streitigkeiten über Verträge, Abkommen oder Beschlüsse zwischen Organen und
Institutionen der Andengemeinschaft oder zwischen diesen und Dritten tätig, wenn
die Parteien dies vereinbaren. Private können das schiedsgerichtliche Verfahren für sol-
che Streitigkeiten vereinbaren, die Verträge betreffen, die privaten Charakter haben
und von der Rechtsordnung der Andengemeinschaft bestimmt werden⁷.

1890

c) Ausblick

1996 veränderte die Andengemeinschaft die Struktur ihrer Organe einschließlich des
Andengerichtshofes und stellte so entscheidende Weichen für die Zukunft⁸. Die Schaf-
fung der Freihandelszone zwischen Andengemeinschaft und dem MERCOSUR (2004)
und der UNASUR (2008), der alle Mitgliedstaaten des MERCOSUR und der Anden-
gemeinschaft angehören, lassen erwarten, dass sich der südamerikanische Integrati-
onsweg weiter fortsetzen wird. Im Bereich des Investitionsschutzes haben alle Ver-
tragsstaaten das ICSID-Abkommen ratifiziert; allerdings haben es Ecuador, Bolivien
und Venezuela wieder gekündigt⁹.

1891

- 1 Art. 23 ff. Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.
- 2 Art. 32 ff. Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes. Zu alledem ausführlich *Marwege*,
S. 165 ff., allerdings auf Basis der Rechtslage vor der Reform 1996.
- 3 Art. 37 Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.
- 4 Art. 38 Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.
- 5 Art. 19, 37 Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.
- 6 Alter/Helfer/Saldías, *Transplanting the European Court of Justice*, 18.7.2012, in *American Jour-
nal of Comparative Law*, Vol. 60, S. 659.
- 7 Art. 38 Vertrag zur Schaffung des Andengerichtshofes.
- 8 Optimistisch auch *Lavranos*, *Zeus* 2001, 127.
- 9 <https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/about/Pages/Member-States.aspx>, eingesehen am
28.7.2015.

